



Studieren mit Kind

**Infos und mehr für Studierende
- ein Service des Referats für Sozialpolitik**

Finanzielles


Kindergeld, Familienbeihilfe, Sozialfonds

Sonstige Beihilfen

Wohnbeihilfe, Wochengeld, Länderzuschüsse

Kinderbetreuung

Möglichkeiten, Einrichtungen



Damit du die Übersicht
in deinem Studium
behältst.

Deine





Wir haben
immer ein offenes
Ohr für deine Probleme.
Deine



www.oeh.ac.at

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Studieren mit Kind

**Infos und mehr für Studierende
-ein Service des Referats für Sozialpolitik**

Inhalt

<u>Vorwort</u>	4
<u>1. Kinder- und Wochengeld</u>	7
<u>2. Familienbeihilfe</u>	17
<u>3. Sonstige Beihilfen</u>	23
Sozialfonds der ÖH	
Kinderbetreuungsfonds der ÖH	
Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten durch Mittel des Europäischen Sozialfonds	
Kinderbetreuungsbeihilfe	
Studienunterstützung des Bildungsministeriums	
Familienhärteausgleich	
Befreiung von der Rundfunkgebühr	
Zuschüsse der Bundesländer	
Sonstige Zuschüsse	
Wohnbeihilfe der Stadt Wien	
<u>4. Studienbeihilfe für Studierende mit Kindern</u>	33
Studienbeihilfe	
Beurlaubung	
<u>5. Studienbeitrag</u>	39
Spezielle Regelungen für Studierende mit Kind/-ern	

<u>6. Krankenversicherung</u>	41
Pflichtversicherung	
Mitversicherung	
Selbstversicherung	
Rezeptgebührenbefreiung	
<u>7. Kinderbetreuung</u>	47
Möglichkeiten der Kinderbetreuung	
Kinderbetreuungseinrichtungen an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen	
<u>8. Vaterseiten</u>	61
<u>9. Mutterseiten</u>	67
<u>10. Adressen und kindertaugliche Infrastruktur</u>	73
<u>Impressum</u>	89

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Für sehr viele studierende Mütter und Väter stellen sich während des Studiums viele Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Sei es wenn es um funktionierende und zeitlich passende Kinderbetreuung oder um teils unumgängliche finanzielle Schwierigkeiten geht, wir arbeiten daran dir in dieser Hinsicht das Leben zu erleichtern.

oder ganz aufgeben, sobald sie Eltern werden. Wir versuchen natürlich soweit es uns möglich ist die Bedingungen an den Österreichischen Hochschulen für studierende Eltern zu verbessern, es ist noch vieles zu tun.

Mit dieser Broschüre versuchen wir daher studierenden Müttern und Vätern einen Überblick über die verschiedenen Förderungen und Beihilfen zu geben, aber auch die zahlreichen Probleme des Alltags und Lösungsalternativen aufzeigen.

Viel Erfolg für dein Studium!

Dein



ÖH-Vorsitzender Samir Al-Mobayyed

Einerseits geht es uns um eine ausreichende Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und andererseits darum studierenden Eltern auch ein finanzielles Auskommen zu ermöglichen. Darüberhinaus erschweren aber auch ungünstige LV-Zeiten, die vielen Kurse mit Anwesenheitspflicht die Fortführung des Studiums. Dies führt dazu, dass sehr viele Studierende ihr Studium zumindest unterbrechen

Liebe Studentin, lieber Student!

Die meisten, die diese Broschüre in Händen halten, gehören zu den 7 Prozent der Studierenden mit einem oder mehreren Kind/-ern.

Damit sind sie unzähligen Belastungen ausgesetzt. Da müssen Stunden- und Leistungsnachweise für Finanzamt und Stipendienstellen erbracht, dort muss Kinderbetreuung organisiert werden. Dabei bleibt einiges auf der Strecke, sei es nun die Beziehung zum Partner bzw. zur Partnerin, das Studium oder einfach du selbst. Der existentielle Druck für viele studierende Eltern ist enorm: Studium, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen erfordert genaue Planung und Kalkulation.

Den „richtigen Zeitpunkt“ zum Kinderkriegen gibt es nicht. Er ist subjektiv. Jedenfalls soll sich niemand entmutigen lassen, trotz Kind/-ern zu studieren.

Studieren mit Kind bringt auch Vorteile. Du hast Anspruch auf Verlängerung der Studien- und Familienbeihilfe, kannst die Kinderbetreuungseinrichtungen an deiner Uni oder Pädagogischen Hochschule nutzen. Für Frauen hat Kinderkriegen während des Studiums auch noch einen anderen Vorteil: Sie haben wahrscheinlich keine - oder nur eine geringere - Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit durch eine Babypause. Viele vormals berufstätige Frauen steigen nach dem Bezug von Kindergeld nicht mehr ins Berufsleben ein, weil die jahrelange Unterbrechung zu einer benachteiligten Stellung am Arbeitsmarkt führt. Sie bekommen oft nur Jobs zu weniger günstigen Konditionen – schlechter bezahlt und/oder in einer schlechteren Beschäftigungsform. Erwerbstätigkeit bedeutet aber nicht nur Geld verdienen: Sie

bringt auch Sozialkontakte und fordert uns geistig heraus. Wenn es ein besonders guter Job ist, macht er auch noch Spaß!

Studieren mit Kind/-ern ist machbar. Gut organisiert, in kleinen Schritten, einer Portion Humor und vor allem mit kompetenter Hilfe.

Diese Broschüre soll dir helfen, die Bürokratie zu bewältigen und dich über die umfangreichen Möglichkeiten von Unterstützung zu informieren.

Das Team des Sozialreferates



Kinder- und Wochengeld

Anspruch

Höhe und Dauer

Antragstellung

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Kindergeld

Die Kindergeldepoche ist angebrochen! Für Kinder, die nach dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, wird das Kindergeld anstelle des Karenzgeldes ausbezahlt.

Studierende hatten früher oft keinen Anspruch auf Karenzgeld. Daher profitieren sie vor allem von dieser neuen Regelung, aber auch für ArbeitnehmerInnen ändert sich viel. Für viele bedeutet das Kindergeld sogar weniger Geld als vorher.

Beispiel: Nehmen wir eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern. Im Jahr 2000 erhielt sie noch 500,79 Euro Karenzgeld. Heute sind es nur mehr 436,04 Euro.

Was sich hingegen ändert, ist die Bezugsdauer. Für viele Frauen bedeutet es eine Erleichterung, länger zu Hause bleiben zu können. Dass sie dadurch weniger Chancen auf ein berufliches Weiterkommen haben, nehmen sie in Kauf, weil sie sich von Vornherein keine großen Chancen ausrechnen. Anstatt ihre Energien auch außer Haus am Arbeitsplatz einfließen zu lassen, setzen sie sich verstärkt in der Familie ein. Es stellt sich die Frage, wie erfüllend die Frauen diese Rollenaufteilung tatsächlich finden. Genießen sie es wirklich, ihren Kindern hinterher zu räumen und bloß für Haushaltsarbeit zuständig zu sein? Und sind sie tatsächlich besserer Mütter, wenn sie den Kindern und dem Ehemann/Partner zu Hause jeden Handgriff abnehmen und keine Bestätigung darüber hinaus finden?

Abgesehen von psychologischen Mechanismen ist die Bezugsdauer des Kindergeldes auch arbeitsrechtlich keine kompetente Lösung für Wiedereinsteigerinnen. Der Kündigungsschutz dauert unverändert zwei Jahre und vier Wochen an. Jede/r

weiß, dass ArbeitgeberInnen schwangere Frauen nicht lieben. Wenn eine Frau es sich (unter der Verlockung des großzügigen Kindergeldes) erlaubt, länger zu Hause zu bleiben als die Behaltensfrist andauert, kann sie sich beinahe sicher sein, ihren Job nicht zu behalten. Jedenfalls darf die Frau nicht eigenmächtig entscheiden, dass sie die gesamten 30 Monate zu Hause bleiben will. Wenn sie das tut, ist das ein Kündigungsgrund!

Nach einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts (Wifo), die im Februar 2004 präsentiert wurde, führt das Kinderbetreuungsgeld dazu, dass Frauen erst später in den Beruf zurückkehren. Eine längere Erwerbsunterbrechung verschlechtert aber die Chancen auf einen Wiedereinstieg. Im Vergleich zur früheren Karenzgeldregelung sind knapp drei Jahre nach der Geburt weniger Frauen in Beschäftigung, während die Arbeitslosigkeit stark zunimmt.

Einige interessante Zahlen aus der Studie:

- Obwohl für die Wahrung des Kündigungsschutzes eine Rückkehr in den Job bis zum 2. Geburtstag des Kindes notwendig ist, verringerte sich die Zahl der Frauen, die zu diesem Stichtag in die Beschäftigung zurückkehrten, um 40 Prozent.
- Die Zahl der zuvor beschäftigten Frauen, denen knapp drei Jahre nach der Geburt keine Rückkehr in ein Beschäftigungsverhältnis gelang, stieg um über 18 Prozent.
- Knapp drei Jahre nach der Geburt verringerte sich der Anteil von Frauen in einer selbständigen Beschäftigung um 7 Prozent,

während der Anteil in Arbeitslosigkeit um 39 Prozent stieg.

- Nach einer Studie des Österreichischen Instituts für Familienforschung zum Kinderbetreuungsgeld planen zwei Drittel der BezieherInnen einen Wiedereinstieg bis 2,5 Jahre nach der Geburt. Tatsächlich beschäftigt sind zu diesem Zeitpunkt laut Studie des Wifo aber nur 35 Prozent. Wunsch und Wirklichkeit klaffen also zunehmend auseinander.
- Findet sie nach längerer Berufsunterbrechung vielleicht doch noch einen neuen Job, wird dieser häufig eine schlechtere Variante des vorherigen sein, da die Suchende in vielen Bereichen nicht „up to date“ ist und sich in einer Situation befindet, in der sie nehmen muss, was sie kriegt.
- StudentInnen wird es leichter fallen, die vollen drei Jahre Kindergeld auszuschöpfen, vor allem wenn beide Elternteile studieren und sich bei der Kinderbetreuung abwechseln. Mit Hilfe von Kinderbetreuungseinrichtungen sollte es möglich sein, das Studium erfolgreich weiterzuführen.

Hier die neuen Regelungen im Detail:

Anspruch auf Kindergeld

Im Gegensatz zum früheren Karenzgeld ist das Kindergeld keine Versicherungsleistung. Voraussetzung für den Bezug ist daher nicht vorangegangene Erwerbstätigkeit. Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, wenn

- für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder nur deswegen nicht besteht, weil eine gleichartige ausländische Leistung besteht.
- der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt
- die Einkünfte des Elternteils im Kalenderjahr 16.200 Euro nicht übersteigen
- der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich haben und
- der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach den §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtmäßig in Österreich aufhalten oder
- Eltern und Kind den Status als subsidiär schutzberechtigte Personen (§8 Asylgesetz) haben und die Eltern selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind

Der Anspruch auf Kindergeld steht jeweils für das jüngste Kind zu. Wird in der Bezugsdauer ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind, und es muss für das Neugeborene ein Neuantrag gestellt werden.

Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Der Nachweis über die Durchführung dieser Untersuchungen muss bis zum 18. Lebensmonat erbracht werden. Ansonsten wird ab dem 21. Lebensmonat nur mehr das halbe Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt.

Modellregelung

Modell 1

Entspricht der vorangegangenen Kindergeldregelung. Höhe: 14,53 Euro pro Tag bzw. durchschnittlich 436 Euro pro Monat. Das Kindergeld kann von einem Elternteil bis zum 30. Lebensmonat bezogen werden. Wenn es zwischen den Eltern aufgeteilt wird, gebührt es längstens bis zum dritten Geburtstag des Kindes (36 Monate).

Modell 2

Höhe: 20,80 Euro pro Tag, bzw. durchschnittlich 624 Euro pro Monat. Das Kindergeld dieser Kurzleistung kann von einem Elternteil bis zum 20. Lebensmonat bezogen werden. Wird es zwischen den Elternteilen aufgeteilt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum zweiten Geburtstag des Kindes (24 Monate).

Modell 3

Höhe: 26,60 Euro pro Tag, bzw. durchschnittlich 798 Euro pro Monat. Das Kindergeld dieser Kurzleistung wird für ein Elternteil bis zum 15. Lebensmonat ausgezahlt. Wenn es zwischen den Eltern aufgeteilt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 18. Lebensmonat, wenn der zweite Elternteil es im Ausmaß von mindestens drei Monaten bezieht.

Karenz

Die arbeitsrechtliche Karenz, und somit der Kündigungs- und Entlassungsschutz, besteht maximal bis zum zweiten Geburtstag des Kindes (auch bei Teilung durch die Eltern). Der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei geteilter Karenz beginnt allerdings frühestens vier Monate vor Antritt des zweiten Karenzteiles. Eltern die sich in einem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis befinden, müssen dem/der DienstgeberIn Dauer und Ende der Karenz

rechtzeitig bekanntgeben (meist innerhalb von acht Wochen nach der Geburt; bei geteilter Karenz kann für den 2. Elternteil auch eine andere Frist gelten). Diese Bekanntgabe findet am besten schriftlich statt. Um über den zweiten Geburtstag hinaus in Karenz gehen zu können, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der DienstgeberIn unbedingt erforderlich.

Bei Unklarheiten wende dich in diesen Angelegenheiten an die Arbeiterkammer.

Zuverdienstgrenze

Der Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf jährlich 16.200 Euro dazuverdienen.

Einzelne Monate können jedoch darüber liegen, wenn nach Summierung aller Monate mit dem Kinderbetreuungsgeld in einem Kalenderjahr der durchschnittliche Bruttoverdienst monatlich nicht überschritten wird. Besteht der Anspruch auf Kindergeld nicht in allen zwölf Monaten im laufenden Kalenderjahr, so ist die Zuverdienstgrenze entsprechend dem Anspruchszeitraum zu aliquotieren.

Es zählen alle Einkünfte die der Lohn- und Einkommenssteuer unterliegen. Also auch Einkünfte aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit. Weiters zählen dazu: Pensionen, Witwen/Witwerrenten, Unfallrenten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Krankengeld. Nicht zur Zuverdienstgrenze zählen z.B. Familienbeihilfe, Alimente, Sonderzahlungen, Gehaltsvorschüsse und andere. Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sind in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen, jedoch wird hier zusätzlich bezogenes Ur-

laubs- und Weihnachtsgeld beim Einkommen nicht berücksichtigt.

Wenn das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet, muss seit 1. Jänner 2008 nur der Betrag zurückgezahlt werden, um den die Einkommensgrenze überschritten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf das Kindergeld im Vorhinein für bestimmte Monate zu verzichten. Damit werden im Verichtszeitraum erzielte Einkünfte nicht gerechnet. Allerdings verkürzt sich damit auch die Bezugsdauer. Ein Verzicht kann bis zu sechs Monate im Nachhinein widerrufen werden.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht müssen Eltern, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, dem/der jeweiligen DienstgeberIn Beginn und Dauer der Karenz rechtzeitig bekanntgeben (meist innerhalb von acht Wochen nach der Geburt; bei geteilter Karenz kann für den zweiten Elternteil auch eine andere Frist gelten). Kündigungs- und Entlassungsschutz bei geteilter Karenz beginnt allerdings frühestens vier Monate vor Antritt des zweiten Karenzteiles.

Bei Unklarheiten wende dich an die Arbeiterkammer.

Zuschuss für AlleinerzieherInnen und Einkommensschwache

Besonders für AlleinerzieherInnen bedeutet die Regelung keine spürbare Verbesserung. AlleinerzieherInnen und Familien mit geringem Familieneinkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Zuschuss von ca. 181,80 Euro pro Monat beziehen (6,06 Euro täglich).

Die jährliche Zuverdienstgrenze für den Zuschuss beträgt 16.200 Euro, und ist somit an die Zuverdienstgrenze des Kindergeldes angepasst worden. Bei Ehepaaren bzw. LebensgefährteInnen wird dieser Freibetrag um 4.000 Euro für jedes Kind angehoben, für das Unterhalt zu leisten ist. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze fordert die Krankenkasse den Zuschuss von der Person zurück, die ihn bezogen hat.

Dieser Zuschuss ist rückzahlungspflichtig!

Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine bestimmte Einkommenshöhe erreicht wurde. Bei AlleinerzieherInnen ist im Allgemeinen der Elternteil, der den Zuschuss nicht bezogen hat, zur Rückzahlung verpflichtet. Wurde aber der andere Elternteil nicht angegeben, muss der Zuschuss von dem/der AlleinerzieherIn selbst zurückgezahlt werden. Bei Verheirateten oder LebensgefährteInnen sind beide Eltern zur Rückzahlung verpflichtet.

Es ist also möglich, dass die Kindesmutter/der Kindsvater sowohl die Alimente als auch den Zuschuss zahlen muss.

Die Rückzahlung des Zuschusses vollzieht das Finanzamt. Sie muss spätestens bis zum 15. Geburtstag des Kindes erfolgen.

MigrantInnen – rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich

Eltern und Kinder, die weder österreichische StaatsbürgerInnen noch asylberechtigt sind, müssen sich nach den §§ 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

setzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten. Da die Ausstellung entsprechender Dokumente längere Zeit dauern kann, kommt es immer wieder zu Problemen bei der Auszahlung des Kindergeldes.

Außerdem wurde die Praxis bei der Umsetzung dieser Bestimmung immer wieder geändert („Kindergeld-Erlass“). Aufgrund dieser Unsicherheiten können wir in dieser Broschüre keine verbindlichen Informationen geben. Wir empfehlen, aktuelle Informationen bei Beratungsstellen für MigrantInnen einzuholen.

Krankenversicherung und Pensionsanrechnung

BezieherInnen des Kindergelds sind automatisch krankenversichert. Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Ruhen des Anspruches

Der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Bezugs von Wochengeld (diese Leistung erhalten erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist (im Allgemeinen acht Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt). Ist das Wochengeld geringer als das Kindergeld, so gebührt zusätzlich zum Wochengeld der Differenzbetrag auf das Kindergeld.

Antrag auf Kindergeld

Zuständig für das Kindergeld und den Zuschuss ist

- die Krankenkasse, bei der der/der/die AntragsstellerIn (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war,
- sonst jene Gebietskrankenkasse, bei welcher der Antrag auf Kindergeld gestellt wurde.

Wer keinen Anspruch auf Wochengeld hat, beantragt gleich nach der Geburt das Kindergeld. Wer jedoch Wochengeld bezieht, erhält nach der Geburt auch ein Informationsschreiben mit beigelegtem Antragsformular für das Kindergeld.

Beginn des Kindergeldbezuges

- Das Kindergeld gebührt frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes.
- Für Erwerbstätige ruht während des Wochengeldbezuges der Anspruch auf Kindergeld. Ist das Wochengeld allerdings niedriger als das Kindergeld, gebührt der entsprechende Differenzbetrag.
- Für Pflege- und Adoptivkinder gebührt das Kindergeld ab Übernahme in Pflege/Adoption.
- Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Kindergeld rückwirkend bis höchstens sechs Monate.

Teilzeitbeschäftigung für Eltern

Die neuen Bestimmungen über den Anspruch auf Elternteilzeit sind am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Anspruch auf Elternteilzeit besteht nur für ArbeitnehmerInnen, die

- in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind und
- deren Dienstverhältnis bereits drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. die Obsorge haben).

Außerdem darf sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befinden. Es können aber beide Eltern gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Die Elternteilzeit kann längstens bis zum siebenten Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt in Anspruch genommen werden.

Der/die ArbeitnehmerIn hat die Elternteilzeit spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn dem/der ArbeitgeberIn schriftlich bekannt zu geben.

Ist der Beginn der Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach Ende des Wochengeldbezugs beabsichtigt, hat die schriftliche Mitteilung bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen.

Ab der Bekanntgabe, frühestens aber vier Monate

vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser endet vier Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber vier Wochen nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

Besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, kann eine TZ-Beschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbart werden.



Wochengeld

Anspruch auf Wochengeld haben weibliche Erwerbstätige während der Mutterschutzfrist. In dieser Frist besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Sie beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt wird die Frist nach der Geburt auf zwölf Wochen verlängert.

Anspruch auf Wochengeld besteht:

- bei laufendem Dienstverhältnis (wobei das Dienstverhältnis mindestens einen Tag vor und einen Tag nach Beginn der Mutterschutzfrist bestehen muss)
- bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Ausnahmeregelungen

- ArbeitnehmerInnen, die während eines Arbeitsverhältnisses oder während des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung schwanger werden, erhalten Wochengeld, wenn das Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug vor Beginn der Schutzfrist endet und mindestens drei Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat. Das Dienstverhältnis darf jedoch nicht durch eine Kündigung durch die Dienstnehmerin, einen unberechtigten vorzeitigen Austritt, eine verschuldete Entlassung oder eine einvernehmliche Lösung geendet haben.
- Die Voraussetzung von mindestens 13 Wochen bzw. drei Kalendermonaten entfällt, wenn die Versicherte in den letzten 36 Mo-

naten vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. des Leistungsbezugs zwölf Monate Pflichtversicherung aufweisen kann.

Höhe

Die Höhe entspricht dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Kalendermonate bzw. 13 Wochen zuzüglich eines Zuschlages für auf diesen Zeitraum entfallende Sonderzahlungen. Schwangere, die zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten 180 Prozent des Letztbezuges.

Geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen

Geringfügig Beschäftigte, die sich selbst versichern haben lassen, erhalten Wochengeld in einer fixen Höhe pro Tag (Stand 2009: 7,79 Euro). Freie Dienstnehmerinnen, die über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2009: 357,74 Euro) liegen und somit sozialversicherungspflichtig sind, haben ab 1. Jänner 2008 Anspruch auf ein nach dem Einkommen berechnetes Wochengeld. Hierzu wird das Durchschnittseinkommen der vergangenen drei Monate herangezogen. Des Weiteren haben freie Dienstnehmerinnen ab 2008 Anspruch auf vorgezogenes Wochengeld, wenn mittels eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden kann, dass die Fortdauer der Beschäftigung Leben und Gesundheit von Mutter und Kind gefährden würde.

Bist du nur geringfügig beschäftigt, so besteht nur dann Anspruch auf Wochengeld, wenn du dich in der Kranken- und Pensionsversicherung für ge-

ringfügig Beschäftigte selbst versichert hast. Diese kostet für das Jahr 2009 50,48 Euro monatlich. Eine studentische oder allgemeine Selbstversicherung zählt nicht.

Das Wochengeld beträgt in diesem Fall auch 7,79 Euro täglich (Stand 2009).

Selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen

Diese haben während der Schutzfrist Anspruch auf Betriebshilfe bzw. Wochengeld in Höhe von 25,57 Euro pro Tag (Stand 2009). Für genauere Informationen wende dich an die zuständige Krankenversicherung.

Antrag

Der Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen. Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des/der Arbeitgebers/in. Falls du vor der Schutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hast, brauchst du eine „Mitteilung über den Leistungsanspruch“.

Nach der Geburt erfolgt die Weiterzahlung des Wochengeldes, wenn die Geburtsurkunde und der Entlassungsschein des Krankenhauses vorgelegt werden.



Familienbeihilfe

Höhe

Anspruchsdauer

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe soll es Eltern erleichtern, der Unterhaltspflicht für ihre Kinder nachzukommen. Der Anspruch ist unabhängig davon, wie viel die Eltern verdienen.

Monatliche Höhe der Familienbeihilfe und des Absetzbetrages

Ab der Geburt	105,40 Euro
Ab drei Jahren	112,70 Euro
Ab zehn Jahren	130,90 Euro
Ab 19 Jahren	152,70 Euro
Zuschlag für Kind mit erheblicher Behinderung	138,30 Euro

Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 12,80 Euro und darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,50 Euro pro Kind. Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate überwiesen. Im September wird die Familienbeihilfe doppelt ausbezahlt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Viele Studierende, die nicht zu Hause wohnen, bekommen die Familienbeihilfe über ihre Eltern. Auf Antrag kann sie aber auch direkt an die Studentin/den Studenten überwiesen werden, wenn ein eigener Haushalt besteht und die Eltern nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Auch der Kinderabsetzbetrag wird in diesem Fall an die Studentin/den Studenten ausbezahlt. Dann kommt es nicht mehr dazu, dass sich die Eltern den Absetzbetrag einbehalten. Denn es passiert leider sehr oft, dass die Eltern den Erhalt des Absetzbetrages verschweigen oder ihn als Taschengeld verkleiden, welches sie angeblich aus

eigener Tasche an die Studentin/den Studenten bezahlen. Mit solchen Auslegungen lässt sich gut Druck auf die Kinder ausüben.

Wichtig: Zu beachten ist aber, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage die Eltern neben dem Kinderabsetzbetrag auch den Steuerabsetzbetrag für außergewöhnliche Belastungen durch das Studium außerhalb des Wohnorts und die Wohnbeihilfe, wobei dies vom jeweiligen Landesgesetz zur Wohnbeihilfe abhängig ist, verlieren, wenn ihre Kinder die Familienbeihilfe selbst beziehen.

Erhöhte Familienbeihilfe

Für ein Kind, das erheblich behindert ist, besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt. Als Behinderung können auch psychische Erkrankungen angesehen werden.

Der monatliche Zuschlag zur Familienbeihilfe beträgt 138,30 Euro.

Familienbeihilfe für das Kind

Die Familienbeihilfe wird beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt. Sie wird bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt. Anspruch auf die Familienbeihilfe hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat primär die Mutter Anspruch auf Familienbeihilfe.

Ausländische StaatsbürgerInnen

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,

- wenn sich AntragstellerIn aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten, sich jedoch nicht nur zu Studienzwecken in Österreich befinden.
- wenn Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde

Erforderliche Dokumente bei österreichischer StaatsbürgerInnenschaft:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw. der Mutter

Die Familienbeihilfe muss vorerst nur einmal beantragt werden. Dann hast du viele Jahre lang

deine Ruhe (das vorerst gültige Ablaufdatum steht auf der erstmaligen Bewilligung) und musst keine Einkommensbestätigungen oder Formulare nachbringen. Bei allen anderen Beihilfen gilt das leider nicht.

Auswirkungen von Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes auf die (eigene) Familienbeihilfe

Verlängerung des Nachweiszeitraumes

Grundsätzlich muss in den ersten beiden Semestern des Studiums ein Leistungsnachweis über 8 Wochenstunden oder 16 ECTS erbracht werden, damit ab dem dritten Semester weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Zeiten des Mutterschutzes (also acht Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes) und Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum zweiten Geburtstag hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes. Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis über acht Wochenstunden oder 16 ECTS, der normalerweise nach dem ersten Studienjahr vorgelegt werden muss, erst später vorgelegt werden kann.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum zweiten Geburtstag hemmen außerdem den Ablauf der Anspruchsdauer. Die Semester bis zum zweiten Geburtstag des Kindes werden also bei der Familienbeihilfe nicht mitgezählt. Mit dem Semester, das

dem zweiten Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter.

Während der Zeit der Hemmung der vorgesehenen Studienzeit muss für den Anspruch auf Familienbeihilfe die Zulassung oder Meldung zur Fortsetzung vorliegen.

Wichtig: Die Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur möglich, soweit die Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege und Erziehung des Kindes in die Anspruchsdauer fallen.

Teilung zwischen Mutter und Vater

Sowohl die Verlängerung des Nachweiszeitraumes als auch der Anspruchsdauer wegen Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes kann zwischen der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater geteilt werden (z.B. zwei Semester für die Mutter und zwei Semester für den Vater). Der Wechsel in der Pflege und Erziehung muss jedoch mit Ende bzw. Beginn eines Semesters erfolgen. Dazu ist es ratsam anzugeben, dass sich der eine oder andere Elternteil ausschließlich um die Kindererziehung kümmert und der andere Elternteil wegen Erwerbstätigkeit oder Studium verhindert ist.

Studienwechsel

Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters (ohne Ferien) in eine Zeit des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung des Kindes bis zum zweiten Geburtstag oder treten während der Schwangerschaft Komplikationen auf, so wird dieses Semester (auch wenn die Fortsetzung des Studiums gemeldet wurde) bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit eingerechnet.

Erhöhung der Altersgrenze für Schwangere und Mütter, die sich in (Berufs)Ausbildung befinden

Die Altersgrenze erhöht sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 26. Lebensjahres eine Schwangerschaft besteht (auch wenn erst seit Kurzem) oder eine Studentin ein Kind geboren hat.

Als Nachweise dienen ärztliche Befunde oder der Mutter-Kind-Pass bzw. die Geburtsurkunde des Kindes. Die Familienbeihilfe kann jedoch nur dann bis zum 27. Lebensjahr ausbezahlt werden, wenn sich die Studierende noch in der vorgesehenen Studienzeit (plus verlängerter Anspruchsdauer) befindet.

Für männliche Studierende ist eine Erhöhung der Altersgrenze wegen Vaterschaft nicht vorgesehen. Nur wenn Präsenz- oder Zivildienst absolviert wurde, kann Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezogen werden, sofern sich der Studierende noch innerhalb der Anspruchsdauer befindet.

Einfluss von Wochengeld, Kindergeld und Einkommen auf die eigene Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch bestimmte Einkünfte des oder der Studierenden nicht ausgeschlossen. Dazu zählen z.B. die durch das Gesetz einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge wie Studienbeihilfe, Wochengeld, Kindergeld oder ähnlich. Außerdem dürfen jährlich 9.000 Euro an zu versteuerndem Einkommen (Bruttoeinkommen

abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, AK-Umlage und Werbungskosten) dazuverdient werden. Diese Einkommensgrenze gilt auch, wenn du ein Kind hast (während bei der Studienbeihilfe die dort geltende Einkommensgrenze höher ist, wenn du ein Kind hast).

Wichtig: Wenn du die jährliche Einkommensgrenze von 9.000 Euro übersteigst, musst du die gesamte bezogene Familienbeihilfe zurück zahlen!

Eheschließung und Familienbeihilfe

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für verheiratete oder geschiedene Partner/-innen, deren Unterhalt von ihrem/ihrer (geschiedenen) EhepartnerIn zu leisten ist. Es hängt also vom Einkommen des oder der EhepartnerIn ab. Als Richtwert gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare. (Stand 2009: 1.158 Euro)



Sonstige Beihilfen

ÖH-Fonds

Zuschüsse der Bundesländer

Sozial- und Wohnbeihilfe

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Sozialfonds

Sozialfonds der ÖH

Für Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, gibt es die Möglichkeit, um eine einmalige Unterstützung aus den ÖH-Sozialfonds anzusuchen. Zwei Fonds richten sich besonders an Studierende mit Kind(ern). Genauere Informationen bekommt ihr bei den Sozialreferaten an den Unis oder bei der:

Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Sozialreferat

1040 Wien, Taubstummengasse 7 – 9

Sozialfondsbetreuerin Fatemeh Alizadeh

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-22 (Sprechstunde: Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr)

Durch diese Unterstützung soll es Studierenden ermöglicht werden, ein begonnenes Studium trotz finanzieller Notlage fortzusetzen bzw. zu beenden. Finanzielle Unterstützung wird jenen Studierenden gewährt, die im Zuge einer Geburt, Erziehung eines Kindes oder anderer Umstände in eine Notlage geraten sind. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von Art und Ausmaß der Notlage. Für einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend entstandene finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel etc.) kann diese Förderung gewährt werden. Leistungen anderer Stellen (z.B. Gemeinden, Länder, Privatorganisationen etc.) werden berücksichtigt. Für den Zeitraum vor der Schwangerschaft oder Entbindung muss auf jeden Fall ein adäquater Studienerfolg im Sinne der Richtlinien nachgewiesen werden.

Kinderbetreuungsfonds der ÖH

Dieser Fonds dient der finanziellen Unterstützung von studierenden Müttern und Vätern, denen zumindest ein Teil der enormen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter, BabysitterIn) ersetzt werden, damit sie durch diese finanzielle Entlastung ihr Studium fortsetzen und beenden können. Leistungen anderer Stellen (z.B. Gemeinden, Länder etc.) werden berücksichtigt. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Einkommens- und Studiennachweise) in Kopie beizulegen.

Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten durch Mittel des Europäischen Sozialfonds

Studierende Eltern, die an einer Universität, Universität der Künste oder Fachhochschule studieren und ein mindestens zwei Monate dauerndes Berufspraktikum im In- oder Ausland absolvieren, können bei sozialer Förderungswürdigkeit nach Maßgabe der Richtlinien Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung erhalten. Diese Förderung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Weitere Voraussetzungen:

- ordentliches Studium
- Abschluss des Ersten Abschnitts

- Dauer des Praktikums mindestens vier Monate
- Für FH- Studierende muss das Praktikum im Studienplan vorgeschrieben sein.
- Österreichische/r StaatsbürgerIn oder gleichgestellte/r AusländerIn
- nicht älter als 38 Jahre zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Einkommen des Partners/der Partnerin nicht höher als 21.800 Euro im Jahr
- Praktikumsentgelt nicht höher als 872 Euro monatlich

Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung gewährt das Arbeitsmarktservice aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zur Kinderbetreuung. Die Beihilfe wird jeweils für ein halbes Jahr gewährt. Der Antrag muss vor Arbeitsaufnahme und vor Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung beim zuständigen Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Studienunterstützung des Wissenschaftsministeriums

Wer einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann und eine soziale Notlage durchlebt oder durchlebt hat, kann um Gewährung einer Studienunterstützung zum Ausgleich von studien-

bezogenen Kosten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ansuchen. Sie wird ausschließlich österreichischen oder diesen im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen gewährt. Der Studienabschluss darf höchstens zwei Semester zurückliegen. Es kann natürlich auch während des Studiums angesucht werden. Eine Notlage kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass die Studienbeihilfenbehörde die zugesprochene Studienbeihilfe falsch berechnet hat.

Auf die Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Versuch ist natürlich immer zu empfehlen, vor allem bei:

- Studierenden Müttern bzw. Vätern
- behinderten Studierenden
- Studierende, die ein Auslandssemester oder Auslandspraktikum gemacht haben
- Studierenden, die sich kurz vor ihrem Abschluss befinden und eine besonders schlechte Finanzlage nachweisen können.

Wenn du keine Familienbeihilfe bezogen hast, sie aber trotzdem bei der Berechnung deiner Studienbeihilfe abgezogen wurde, kannst du Studienunterstützung in dieser Höhe bekommen.

Nähere Informationen:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Abteilung Studienförderung
1010 Wien, Minoritenplatz 5

Tel.: +43 (0) 1/ 53 120

Oder unter www.oeh.ac.at (Antragsformular zum Download)

Familienhärteausgleich

Wenn Familien unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, kann der Familienhärtefonds helfen. Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein. Zum Beispiel durch einen Unfall, eine Naturkatastrophe etc. Bevor dieser Fonds etwas auszahlt, müssen andere gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten (wie z.B. Sozialhilfe) angesprochen werden.

Informationen hierzu erteilt das:

**Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend**

Gebührenfrei auch über das Familienservice (0800 240 262 / Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr) möglich

Befreiung von der Rundfunkgebühr

- Personen, die
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz (Studienbeihilfe),
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Leistungen aus der Sozialhilfe oder
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder Pflegegeld

beziehen, können von der Rundfunkgebühr befreit werden bzw. einen Zuschuss zu den Telefonkosten in Höhe von ca. 14 Euro monatlich erhalten. Das Haushalts-Nettoeinkommen darf gewisse Grenzen nicht übersteigen.

Das Antragsformular erhältst du in Postämtern oder unter www.orf-gis.at.

Für die Antragsstellung brauchst du außerdem:

- Nachweis, dass du eine dieser Leistungen beziehest, z. B. Studienbeihilfenbescheid,
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen,
- aktuelle Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen
- bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inkl. Betriebskosten, gegebenenfalls mit Nachweisen

Den Antrag und die erforderlichen Nachweise (in Kopie) schickst du an den GIS. Die Adresse steht auf dem Antragsformular.

Achtung: Es kommt vor, dass durch Fehlen von Unterlagen die Bearbeitung des Antrags mehrere Mo-

Zuschüsse der Bundesländer

nate dauert, und dass dann für diese Zeit die Rundfunkgebühr eingefordert wird. Sollte der Antrag letztendlich bewilligt werden, kann dieses Geld von dem/der AntragsstellerIn zurückgefordert werden!

Es können neben oder nach dem Kindergeld auch weitere Beihilfen bezogen werden. Leider sind die meisten aber auf Grund der Einführung des Kindergeldes abgeschafft worden. Somit wird jetzt durch das Kindergeld vom Bund mehr ausbezahlt, gleichzeitig hat der Bund aber den Ländern Einsparungen angetragen. Diese wurden dann wiederum natürlich in der Familienförderung getätigt.

2000 hieß es noch, die meisten Beihilfen blieben in irgendeiner Form bestehen. Dies ist nicht passiert. Aber auch die noch bestehenden Beihilfen wurden gekürzt.

Um in den Genuss dieser Zuschüsse zu gelangen, muss ein ordentlicher Wohnsitz im jeweiligen Bundesland bestehen. Außerdem muss das Kind in den meisten Fällen entweder österreichische Staats- oder EU-BürgerIn sein.

Burgenland: Kinderbonus

- **Höhe:** abhängig vom Familiennettoeinkommen zwischen 140 und 190 Euro im Monat
- **Dauer:** Zwölf Monate; wird für ein Jahr zwischen Geburt und drei Lebensjahr ausbezahlt
- **Antrag:**
Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt;
Tel.: +43 (0) 57/ 600-2675 oder -2780,
post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at
www.burgenland.at/buergerservice/familie/kinderbonus



Kärnten: Familienzuschuss

- **Höhe:** je nach Einkommensgrenze bis zu einem Betrag von 436 Euro pro Kind.
- **Dauer:** bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes
- **Antrag:** Familienfonds beim Land Kärnten
Familienförderungsstelle Mießtalerstrasse 1,
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5/ 0536-40461,
Abt6.familie@ktn.gv.at

Niederösterreich: Familienhilfe

- **Höhe:** abhängig vom Familieneinkommen zwischen 75 und 436 Euro im Monat
- **Dauer:** Sie wird auf Antrag im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats des Kindes gewährt, sofern das bezugsberechtigte Kind keinen Kindergarten besucht bzw. keine familienergänzende Kinderbetreuungsförderung des Landes Niederösterreich (Tagesmütter/-väterförderung, Tagesbetreuungsförderung oder eine ähnliche Förderung) gewährt wird. Die Familienbeihilfe zählt nicht zum Familieneinkommen.
- **Antrag:** Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und NÖ Familienreferat:
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel: +43 (0) 2742/ 9005-19005;
Kontaktperson: Gisela Lienbacher,
familienreferat@noel.gv.at

Vorher muss bei der Wohnsitzgemeinde eine Bestätigung über den ordentlichen Wohnsitz am Antragsformular eingeholt werden.

www.noe.gv.at

Salzburg: Familienförderung

- **Familienförderung für Mehrlingskinder:**
Für jedes Zwillingss- oder Drillingskind wird eine einmalige Förderung in Höhe von 400 Euro gewährt.
- **Unterstützung bei Schwangerschaft:**
Das Familienreferat kann Frauen, die wegen einer Schwangerschaft finanzielle Probleme haben, eine finanzielle Unterstützung bis zum Geburtsmonat gewähren. Die Höhe richtet sich nach der Situation im Einzelfall. Termine für ein Beratungsgespräch können unter +43 (0) 662/ 8042-5421 vereinbart werden.
- **Informationen und Anträge:**
Familienreferat des Landes:
Schwarzgasse 21, 5020 Salzburg
Tel.:+43 (0) 662/ 8042-5435;
www.salzburg.gv.at

Steiermark: Kinderzuschuss

- **Höhe:** 145,35 Euro im Monat, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen für kinder geboren bis 31. Dezember 2008 726,00 Euro bzw. für Kinder geboren ab 1. Jänner 2009 772,00 Euro nicht überschreitet.

- **Dauer:** Ab Geburt, ein Jahr lang
- **Antrag:** Gemeinden, Magistrate, Bezirks-hauptmannschaften und: Amt der Steiermär-kischen Landesregierung, Referat „Frau-Familie-Gesellschaft“, Stempfergasse 7, 8010 Graz
Tel.: +43 (0) 316/ 877-3919;
fa6a-ffg@stmk.gv.at

Vorarlberg: Familienzuschuss

- **Höhe:** abhängig vom Familiennettoein-kommen zwischen 43,60 und 436 Euro pro Monat
- **Dauer:** Der Familienzuschuss wird im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für einen maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt
- **Antrag:** Gemeindeämter oder Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Soziales, Familie, Jugend, Frauen, Senioren; Landhaus Bregenz, 6901 Bregenz
Tel.: +43 (0) 5574/ 511-24128 oder -24139,
familienzuschuss@vorarlberg.at

Wien: Wiener Familienzuschuss

- **Einschränkungen:** Vor der Geburt muss der ordentliche Hauptwohnsitz in Wien seit mindestens einem Jahr bestanden haben. Besteht keine österreichische Staatsbürge-rInnenschaft, kann der Familienzuschuss gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der ordentliche Wohnsitz in Wien bereits drei Jahre besteht.
- **Höhe:** abhängig vom Familiennettoein-kommen zwischen 50,87 und 152,61 Euro. Studienbeihilfe zählt zum Einkommen, Fami-lienbeihilfe nicht.
- **Dauer:** Vom ersten bis dritten Geburtstag.
- **Antrag:** Amt für Jugend und Familie des Wohnbezirks, Abteilung Rechtsfürsorge

Tirol: Einmalige finanzielle Unterstützung für bedürftige Familien

- **Höhe:** Es wird ein einmaliger Betrag ausbe-zahlt, der der jeweiligen Situation angepasst ist. Einkommens- und Ausgabenbelege müs-sen offen gelegt werden.
- **Antrag:** Ein formloses Schreiben an die Tiro-ler Landesregierung
Familienreferat
Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/ 508 35 66

Sonstige Zuschüsse

Oberösterreich: Kinderbetreuungsbonus

Der Kinderbetreuungsbonus wird Eltern zuerkannt, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Der Bonus wird von Geburt bis zum Schuleintritt des Kindes ausbezahlt und beträgt 400 Euro jährlich.

Der Antrag ist mittels Formular an das Präsidium Familienreferat des Amtes der OÖ Landesregierung zu richten.

Auskunft:

Amt der OÖ Landesregierung
Präsidium – Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel.: +43 (0 732/ 7720-11192
familienreferat@ooe.gv.at

Oberösterreich: Mutter-Kind Zuschuss

Diesen Zuschuss erhält eine Mutter oder ein Vater, wenn sie oder er und das Kind seit mindestens einem Jahr in OÖ ihren Hauptwohnsitz haben und dieser Elternteil das Kind überwiegend betreut und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Zuschuss beträgt insgesamt 370 Euro, der in zwei Teilbeträgen zu je 185 Euro ausbezahlt wird. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des zweiten bzw. fünften Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Das Antragsformular ist bei der praktischen Ärztin oder Arzt bzw. Kinderärztin oder Kinderarzt erhältlich. Die vorgesehenen Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass müssen nachgewiesen werden.

Auskunft:

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel.: +43 (0) 732/ 7720-14201
ges.post@ooe.gv.at

Sonstige Zuschüsse

Sozialhilfe

In jedem Bundesland bestehen eigene Sozialhilfegesetze, da die Sozialhilfe Ländersache ist. Mütter mit Kindern bis zu zwei Jahren müssen den Arbeitswillen nicht nachweisen, jedoch, dass sie über kein Vermögen verfügen (Schmuck, Auto, Sparbücher etc.).

Antrag: Sozialreferat des jeweiligen Magistrats bzw. Gemeindeamts.

Wohnbeihilfe

Die Bundesländer vergeben auch Wohnbeihilfen. Es gelten die verschiedensten Auflagen und Regelungen. Diese wären an den Ämtern der Landesregierungen zu erfragen. Ob Wohnbeihilfe bezogen wird, hängt immer von Familiengröße, Familieneinkommen, Wohnungsgröße und Wohnungsaufwand ab.

Eine Zusammenfassung der Informationen zu den Wohnbeihilfen der einzelnen Bundesländer erhältst du auf www.oeh.ac.at/wohnbeihilfe

Wohnbeihilfe der Stadt Wien

Da die Wiener Wohnbeihilfe den größten Posten darstellt, wollen wir diese nun näher darstellen.

AntragstellerIn kann immer nur der/diejenige sein, dessen/deren Name im vergebürhten Mietvertrag eingetragen ist. Wenn der Antrag bis zum 15. des laufenden Monats gestellt wird, erfolgt die Gewährung auf Wohnbeihilfe rückwirkend ab Ersten des Monats. Sie wird höchstens für jeweils zwei Jahre gewährt, bei Bezug von Arbeitslosengeld etc. auch für kürzere Zeiträume. Wenn während des Bezugs von Wohnbeihilfe eine Änderung der Einkommens- oder Familienverhältnisse erfolgt, muss dies umgehend gemeldet werden.

Familiengröße

Es werden alle dem/der AntragstellerIn nahe stehenden Personen berücksichtigt (PartnerIn, Kinder, Geschwister, Onkel/Tante, SchwägerIn etc.), die im selben Haushalt gemeldet sind. Über die Berücksichtigung weiterer Personen entscheidet die MA 50 im Einzelfall.

Familieneinkommen

Hier gelten alle Einkünfte der im Haushalt lebenden Personen. Das monatliche Nettoeinkommen ist ein Zwölftel des Gesamtjahreseinkommens (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld). Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, Behindertenbeihilfen, Pflegegelder etc. Obwohl diese Einkünfte nicht angerechnet werden, müssen Belege darüber erbracht werden. Sollte eine Familie ein zu geringes Einkommen haben, um Wohnbeihilfe zu beziehen, kann die Familienbeihilfe als Einkommen

gewertet werden.

Wohnungsgröße

Die angemessene Nutzfläche beträgt für

- eine Person 50 m²
- zwei Personen 70 m²
- für jede weitere Person erhöht sich die Fläche um 15 m², bis max. 150m².

Entspricht die tatsächlich vorhandene Wohnungsgröße nicht der angemessenen Nutzfläche, so wird der anrechenbare Wohnungsaufwand immer der angemessenen Nutzfläche entsprechend gekürzt.

Wohnungsaufwand

Dieser Begriff entspricht der Miete minus Betriebskosten, Gas, Strom, Umsatzsteuer, Erhaltungsbeiträge etc.

Anrechenbarer Wohnungsaufwand

Der anrechenbare Wohnungsaufwand bewegt sich innerhalb gewisser Grenzen. Für private Mietwohnungen (also keine Gemeindewohnung) macht er für Kategorie A 4,63 Euro pro Quadratmeter aus. Bei Kategorie B bzw. bei befristeten Mietverträgen wird nur ein Mietaufwand von 3,47 Euro pro Quadratmeter angerechnet.

Zumutbarer Wohnungsaufwand

Vom anrechenbaren Wohnungsaufwand wird der zumutbare Wohnungsaufwand abgezogen. Der zu-

mutbare Wohnungsaufwand wird aus Einkommens- tabellen errechnet. Der Mieter/die Mieterin muss aber immer einen Mindestbetrag selbst entrichten. Dieser entspricht immer Kategorie C mit 1,46 Euro pro Quadratmeter.

Begünstigte Personen

Bei folgenden Personen wird das Familieneinkommen um 20 Prozent vermindert (das heißt automatisch, dass ihnen weniger Wohnungsaufwand zugemutet wird):

- Familien, deren sämtliche Mitglieder das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben
- Familien mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind
- wenn ein Familienmitglied eine nachgewiesene Behinderung von mindestens 45 Prozent aufweist
- Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird
- alleinerziehende Elternteile

Diese „Einführung“ in die Wohnbeihilfe schöpft nicht alle Bestimmungen aus. Es ist daher zu empfehlen, sich eine Broschüre zum Thema Wohnbeihilfe zu besorgen. Sie liegt bei jedem Bezirksamt, beim BürgerInnendienst oder bei den Schlichtungsstellen der Gemeinde Wien auf.

Wer einen Antrag auf Wohnbeihilfe stellen will, der/dem schadet eine große Portion Geduld und Disziplin nicht. Die Liste der verschiedenen benötigten Formulare ist lang und umständlich. Es

kostet also viel Zeit, und am Ende fehlt dann doch noch eine Kopie von der Kopie. Daher: Alle Formulare vor dem Einreichen ein oder zwei Mal kopieren! In der Einreichstelle gibt es meistens keine Kopiergeräte! Rechne damit, dass beim ersten Einreichtermin nicht alles erledigt wird.

Kontakt:

MA 50, Abteilung Wohnbeihilfe
1190 Wien, Muthgasse 63

Tel.: +43 (0) 1/ 4000-74880



Studienbeihilfe

Berechnung

Anspruchsdauer

Einkommensgrenzen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Studienbeihilfe

Österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende können Studienbeihilfe beziehen, wenn die Voraussetzungen wie z.B.: soziale Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg erfüllt sind. Für Studierende mit Kind(ern) gibt es bestimmte Sonderregelungen.

Welche Auswirkungen hat die Schwangerschaft, Geburt oder Eheschließung für den Bezug von Studienbeihilfe?

Stelle einen Antrag auf Studienbeihilfe, wenn du ein Kind bekommst, da sich dadurch eventuell eine höhere oder erstmalige Studienbeihilfe ergibt. Auch bei Eheschließung kann das der Fall sein. Geschätzte 3.000 StudentInnen schöpfen ihren Anspruch auf Studienbeihilfe nicht aus! Daher ist zu empfehlen, es auf jeden Fall zu versuchen. Sollte die Studienbeihilfe einen negativen Bescheid übermitteln, lässt sich aus diesem der Unterhaltsbetrag herauslesen, den die Eltern zu leisten hätten. Auch das kann interessant sein.

Wichtig: Auch wenn du keinen Anspruch auf Studienbeihilfe bestehst, könntest dennoch zumindest die Rückerstattung der Studiengebühren über den Studienzuschuss erhalten! Dies gilt, wenn du zum Beispiel an deiner FH Studiengebühren zahlen musst.

Wenn der Antrag außerhalb der Antragsfrist (Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember, Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai) gestellt wird, erfolgt die Zuerkennung erst ab dem der An-

tragsstellung folgenden Monat.

Antragsformulare liegen in den Stipendienstellen und an den Sozialreferaten der ÖH auf, bzw. können unter www.stipendium.at heruntergeladen werden.

Auf www.oeh.ac.at/stipendienrechner findest du ein Berechnungsprogramm für die Studienbeihilfe.

Höchststudienbeihilfe

Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 678,72 Euro für

- Vollwaisen
- verheiratete StudentInnen
- StudentInnen, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
- StudentInnen, die den Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, da ein Pendeln zwischen Wohnort der Eltern und Studienort zeitlich nicht zumutbar ist
- SelbsterhalterInnen.

Für Studierende, auf die keine dieser Umstände zutrifft, beträgt die Höchststudienbeihilfe monatlich 474,88 Euro.

StudienbeihilfenbezieherInnen, die zur Pflege mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 67 Euro pro Kind.

Wie wird die Studienbeihilfe berechnet?

Von der jährlichen Höchststudienbeihilfe (für Mütter oder Väter 678,72 Euro mal zwölf) werden abgezogen:

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern des oder der Studierenden
- zumutbare Unterhaltsleistung des/der (geschiedenen) EhepartnerIn
- zumutbare Eigenleistung der StudentIn
- Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages (falls die Altersgrenze für die Familienbeihilfe noch nicht erreicht ist).

Dazu kommt für Studierende mit Kind noch ein monatlicher Zuschlag von 67 Euro pro Kind. Unterm Strich kommt der Jahresanspruch an Studienbeihilfe heraus. Der errechnete Endbetrag wird dann um 12 Prozent erhöht.

Näheres zur Berechnung der Studienbeihilfe kann der ÖH-Sozialbroschüre oder der Homepage der Studienbeihilfebehörde entnommen werden:
www.stipendium.at

Abänderungsantrag

Wenn dein Kind auf die Welt gekommen ist, solltest du gleich einen Erhöhungsantrag stellen. Als Nachweise musst du Geburtsurkunde und Meldezettel des Kindes beilegen. Daher ist es wichtig, die Geburtsurkunde möglichst schnell nach der

Geburt ausstellen zu lassen. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraums wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monat.

Verlängerung der Anspruchsdauer

- Wenn du während der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer des Studienabschnitts plus ein Toleranzsemester) ein Kind bekommst, verlängert sich die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe, da du durch die Pflege des Kindes an deiner Studiertätigkeit gehindert wirst.
- Durch die Schwangerschaft wird die Anspruchsdauer um ein Semester verlängert.
- Durch die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verlängert sich die Anspruchsdauer um höchstens zwei Semester pro Kind.

Die Schwangerschaft bzw. die Zeiten der Pflege und Erziehung des Kindes müssen überwiegend in die Anspruchsdauer fallen, damit sie zur Verlängerung des Studienbeihilfenanspruches führen.

Für den Antrag auf Verlängerung der Anspruchsdauer gibt es ein eigenes Formular, das bei den Stipendienstellen, in den ÖH-Sozialreferaten und auf www.stipendium.at erhältlich ist. Wirst du also in der vorgeschriebenen Mindestzeit plus einem Toleranzsemester nicht mit dem Studienabschnitt fertig und hast ein Kind (unter sechs Jahren), dann kannst du diesen Antrag stellen, um trotzdem weiterhin Studienbeihilfe zu erhalten.

Der Antrag auf Verlängerung wegen Schwangerschaft oder Pflege eines Kindes muss spätestens bis zum Ablauf der Anspruchsdauer eingereicht werden.

Der günstige Studienerfolg (nach den ersten zwei Semestern) muss aber trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung nachgewiesen werden können, damit Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

Nachsicht von der Überschreitung der Studienzeit

Schafft eine Studentin oder ein Student den Abschluss der Ersten Diplomprüfung nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, so besteht für die folgenden Abschnitte grundsätzlich kein Anspruch auf Studienbeihilfe mehr. Man kann aber um Nachsicht von der Überschreitung der Studienzeit ansuchen, wenn wichtige Gründe wie z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit etc. vorliegen. Der Antrag auf Nachsicht kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden. Wird die Nachsicht erteilt, so besteht doch Anspruch auf Studienbeihilfe für die weiteren Abschnitte (bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit).

Ebenso besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium, wenn die Mindeststudienzeit des zweiten und dritten Abschnitts des Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Auch in so einem Fall kann bei Vorliegen wichtiger Gründe um Nachsicht angesucht werden.

Dasselbe gilt sinngemäß für ein Masterstudium,

wenn die Mindeststudienzeit für den Bachelor um mehr als zwei Semester überschritten wurde.

Studienbeihilfe für studierende Väter

Die Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Für Väter unehelicher Kinder trifft dies im Normalfall nicht zu. Die nicht verheirateten Eltern können jedoch, sofern sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, die gemeinsame Obsorge beantragen (siehe Abschnitt „Rechtliches“). Ab dem Zeitpunkt, ab dem die gemeinsame Obsorge besteht, kann auch der Vater Zeiten der Pflege und Erziehung seines Kindes für die Studienbeihilfe geltend machen sowie den Zuschlag für Studierende mit Kind erhalten.

Einkommengrenzen und Absetzbeträge

Neben der Studienbeihilfe darfst du jährlich (egal, ob in den Ferienmonaten oder während der Vorlesungszeiten) 8.000 Euro verdienen. Diese Beträge beziehen sich auf das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes: Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag.

Für jedes Kind, für das einE StudentIn kraft Gesetzes Unterhalt leistet, steht ein Absetzbetrag in der Höhe von 2.762 Euro (für Kinder unter sechs Jahren) zu. Für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren beträgt der Absetzbetrag 3.707 Euro.

Beziehen sowohl die Mutter als auch der Vater Studienbeihilfe, können beide diesen Absetzbetrag geltend machen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um den jeweiligen Absetzbetrag. StudienbeihilfenbezieherInnen, die ein Kind haben, können also mehr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die Studienbeihilfe auswirkt.

Einfluss von Wochengeld, Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld auf die Studienbeihilfe

Diese Bezüge gelten als Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Das bedeutet, es darf gleichzeitig Studienbeihilfe und Kindergeld bezogen werden, da das Kindergeld die Höhe der Einkommensgrenze nicht übersteigt. Zusätzlich darf noch soviel verdient werden, dass nicht die jeweilige Verdienstgrenze nach dem Studienförderungsgesetz (siehe oben) überschritten wird.

Erhöhung der Altersgrenze für SelbsterhalterInnen

Bei der Studienbeihilfe für SelbsterhalterInnen spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. SelbsterhalterIn im Sinne des Studienförderungsgesetzes ist, wer vor dem ersten Beihilfenbezug mindestens 48 Monate lang jährliche Einkünfte über zumindest 7.272 Euro (brutto minus Sozialversicherungsbeiträge) bezogen hat. Näheres zum SelbsterhalterInnenstipendium findest du in der ÖH-Sozialbroschüre.

Grundsätzlich muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Diese Al-

tersgrenze erhöht sich für SelbsterhalterInnen

- um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben
- sowie um die Hälfte der Zeit, die SelbsterhalterInnen Kinder bis zum zweiten Geburtstag gepflegt und erzogen haben, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet waren.

Höchstens jedoch erhöht sich die Altersgrenze um insgesamt fünf Jahre!

Eheschließung und Studienbeihilfe

Zu einer höheren Studienbeihilfe kann es kommen, wenn die Studentin oder der Student am Heimatort studiert und nun nach Eheschließung eine höhere Höchststudienbeihilfe zur Berechnung herangezogen wird.

Andererseits wird das Einkommen des/der EhepartnerIn nun bei der Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt, was zu einer Verringerung der Studienbeihilfe führen kann. Die zumutbare Unterhaltsleistung des/der EhepartnerIn beträgt 30 Prozent des 3.707 Euro übersteigenden Betrages seines oder ihrer Bemessungsgrundlage (umfasst im Großen und Ganzen das Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten). Wenn der Partner oder die Partnerin selbst StudentIn ist oder wenig verdient, ist also eine Heirat vielleicht lukrativ.

Wichtig: Die Eltern des oder der Studierenden sind

aber trotz Eheschließung weiterhin zum Unterhalt verpflichtet, wenn der/die Ehepartner/in des oder der Studierenden kein oder ein geringes Einkommen hat! Auch bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird weiterhin das Einkommen der Eltern berücksichtigt.

Beurlaubung

Seit 1. September 2001 besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung für Studierende. Was geradezu revolutionär klingt, erleidet schon bei etwas genauerer Betrachtung den ersten Schiffbruch: Beurlaubung durch die Universität ist grundsätzlich nur in drei im Gesetz aufgezählten Fällen möglich: Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern. In der Satzung der jeweiligen Uni können, müssen aber nicht, weitere Gründe für eine Beurlaubung festgelegt werden.

Zweiter großer Haken bei der „Beurlaubung“ ist, dass der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ausgeschlossen ist. Daher erweist sich für Studienbeihilfenbezieherinnen im Falle der Schwangerschaft eine Beurlaubung meistens als sinnlos, sogar als schädlich, da die Verlängerung der Anspruchsdauer verloren gehen kann. Der Familienbeihilfenbezug ist – außer bei Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst – grundsätzlich weiterhin möglich.

Wo bleiben nun aber die Vorteile der Beurlaubung?

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, d.h. du bleibst zugelassen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ablegung

von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch nicht erlaubt. Dadurch dass die Zulassung aufrecht bleibt, bist du nicht automatisch im neuen Studienplan, wenn du nach der Beurlaubung das Studium wieder fortsetzt. Allerdings laufen die Übergangsfristen für die zwangsweise Umstellung auf die neuen Studienpläne während einer Beurlaubung weiter.

VORSICHT! Der Antrag auf Beurlaubung muss schon zu Beginn des Semesters gestellt werden (die Frist für diesen Antrag ist in der Satzung festzulegen und kann daher von Uni zu Uni unterschiedlich sein). Wenn du an zwei Unis inskribiert bist, musst du an jeder Uni den Antrag auf Beurlaubung stellen und die jeweiligen Fristen beachten.

Die Beurlaubung wird für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zuerkannt. Vorzuweisen ist je nach Anlassfall Einberufungsbefehl, Mutter-Kind-Pass oder Geburtsurkunde.

Eine Beurlaubung an einer Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule ist im Gesetz nicht vorgesehen.



Studienbeitrag

**Spezielle Regelungen für Studierende
mit Kind/-ern**

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Studienbeitrag

Befreiung vom Studienbeitrag

Keinen Studienbeitrag zahlen Studierende an österreichischen Universitäten, die

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger,
- Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländer oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene **Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten**.

Studierst du an einer PH gilt auch für dich: Du bezahlst keinen Studienbeitrag, wenn du

- Österreichische Staatsbürgerin oder Staatsbürger,
- EU-Bürgerin oder EU-Bürger,
- eine Person, der aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländer oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bist,

unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene **Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten**.

Erlassgrund speziell für Studierende mit Kind(ern)

Überschreitest du die oben genannte Studienzeit, zahlst du trotzdem keinen Studienbeitrag,

- für Semester, in denen du nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast.

Als Nachweis brauchst du Folgendes:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldezettel des Kindes und des/ der betreuenden Studierenden (die gleiche Adresse muss aufscheinen),
- sowie eine eidesstattliche Erklärung des/ der betreuenden Studierenden

Weitere Erlassgründe findest du in unserer Sozialbroschüre.

Für Studierende an Fachhochschulen gilt, dass die Erhalter einen Studienbeitrag von 363,36 Euro pro Semester einheben können. Einige FHs heben den Studienbeitrag jedoch nicht ein.



Krankenversicherungen

Pflichtversicherung

Mitversicherung

Selbstversicherung

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Antrag

Oft besteht der Irrglaube, dass jedeR (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so; es besteht kein allgemeiner Versicherungszwang. Jede/jeder Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, sonst sind im Krankheitsfall die Arzt- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung dargestellt. Du solltest nach einem ausführlichen Vergleich die für dich günstigste Versicherung auswählen und abschließen.

WICHTIG: Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst.

Pflichtversicherung

Besteht eine Pflichtversicherung auf Grund einer unselbständigen Beschäftigung, eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages, so ist für die Dauer der Beschäftigung der/die StudentIn auch krankenversichert. Das Kind kann beitragslos mitversichert werden.

Waisenpension, Waisenrente, Kindergeld

BezieherInnen von Waisenpension, Waisenrente oder Kindergeld sind durch deren Bezug krankenversichert und können ihre Kinder ebenfalls mitversichern.



Mitversicherung

Die Mitversicherung ist entweder bei den Großeltern oder bei dem/der EhepartnerIn (LebensgefährteIn) möglich. Wer bei den Eltern mitversichert ist, muss im Ersten Abschnitt nach jedem Studienjahr einen Leistungsnachweis von acht Wochenstunden erbringen. Geburt und Erziehung eines Kindes unter zwei Jahren können aber berücksichtigt werden, sodass in so einem Fall der Nachweiszeitraum von einem Studienjahr verlängert werden kann.

Die Mitversicherung wird nur auf Antrag gewährt und läuft mit Vollendung des 27. Lebensjahres aus.

Bei den Großeltern wiederum können die Enkel beitragslos mitversichert werden, wenn sie mit dem versicherten Großeltern teil ständig in einem Haushalt leben.

Daraus können sich jedoch Probleme ergeben, denn das Kind ist nur bis zur Geburt mitversichert. Das heißt, solange sich die Mutter mit dem Kind auf der Entbindungsstation befindet, sind alle Kosten gedeckt. Im Moment der Entlassung aus dem Krankenhaus endet die Versicherung. Sie kann erst mit erfolgter amtlicher Meldung im Haushalt der Großeltern wieder in Kraft treten. Für die Ausstellung eines Meldezettels braucht man die Geburtsurkunde des Kindes. Das heißt, in der Zeit zwischen Entlassung aus dem Krankenhaus und Ausstellung der Geburtsurkunde und des Meldezettels, ist das Kind nicht krankenversichert. Sollte dem Kind in dieser Zeit etwas zustoßen, haben die Eltern alle damit in Verbindung stehenden Krankenhauskosten zu bezahlen.

Selbstversicherung

Studentische Selbstversicherung

Studierende, die eine studentische Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse abgeschlossen haben, können auch ihr Kind auf Antrag beitragslos mitversichern. Die jeweilige Krankenkasse muss nur rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

Eine studentische Selbstversicherung kostet im Monat 23,84 Euro (Stand 2009). Wer Studienbeihilfe bezieht und über 27 Jahre alt ist, bekommt zusätzlich auch diese Kosten ersetzt (Versicherungskostenbeitrag). Dies geschieht automatisch durch Überweisung aufs Konto, allerdings erst im Nachhinein.

Zu beachten ist, dass nicht mehr als 8.000 Euro jährlich durch Erwerbsarbeit verdient werden darf, wenn diese Versicherungsform in Anspruch genommen wird. Außerdem ist diese Versicherung nur möglich, wenn du

- noch kein Studium absolviert hast (Ausnahmen sind aber möglich)
- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht zu spät gewechselt hast und
- die Mindeststudienzeit plus ein Semester pro Abschnitt um nicht mehr als vier Semester überschritten hast (aber auch hier werden Schwangerschaft und Kindererziehung als wichtige Gründe berücksichtigt, so dass du diese Selbstversicherung unter Umständen länger in Anspruch nehmen kannst).

Freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Wenn für dich weder Mitversicherung noch studentische Selbstversicherung in Frage kommen, kannst du dich zwar auch bei der Gebietskrankenkasse selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif. Der Höchstsatz beträgt derzeit 341,92 Euro monatlich (Stand 2009). Es ist aber möglich, eine Verminderung dieses Betrages zu erreichen, wenn deine wirtschaftliche Situation nachweislich schwierig ist. Der Mindestbeitrag liegt bei 85 Euro monatlich (Stand 2009). Der Antrag auf Herabsetzung sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf freiwillige Krankenversicherung gestellt werden, da sonst automatisch der Höchstsatz herangezogen wird.

Auch bei dieser Selbstversicherung können Kinder mitversichert werden.

Freiwillige Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Wenn du geringfügig beschäftigt bist, also weniger als 357,74 Euro (Stand 2009) monatlich verdienst, hast du die Möglichkeit, dich in der Kranken- und Pensionsversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung selbst zu versichern. Zuständig ist die Gebietskrankenkasse. Der monatliche Beitrag dafür liegt derzeit bei 49,25 Euro. Kinder können selbstverständlich mitversichert werden.

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

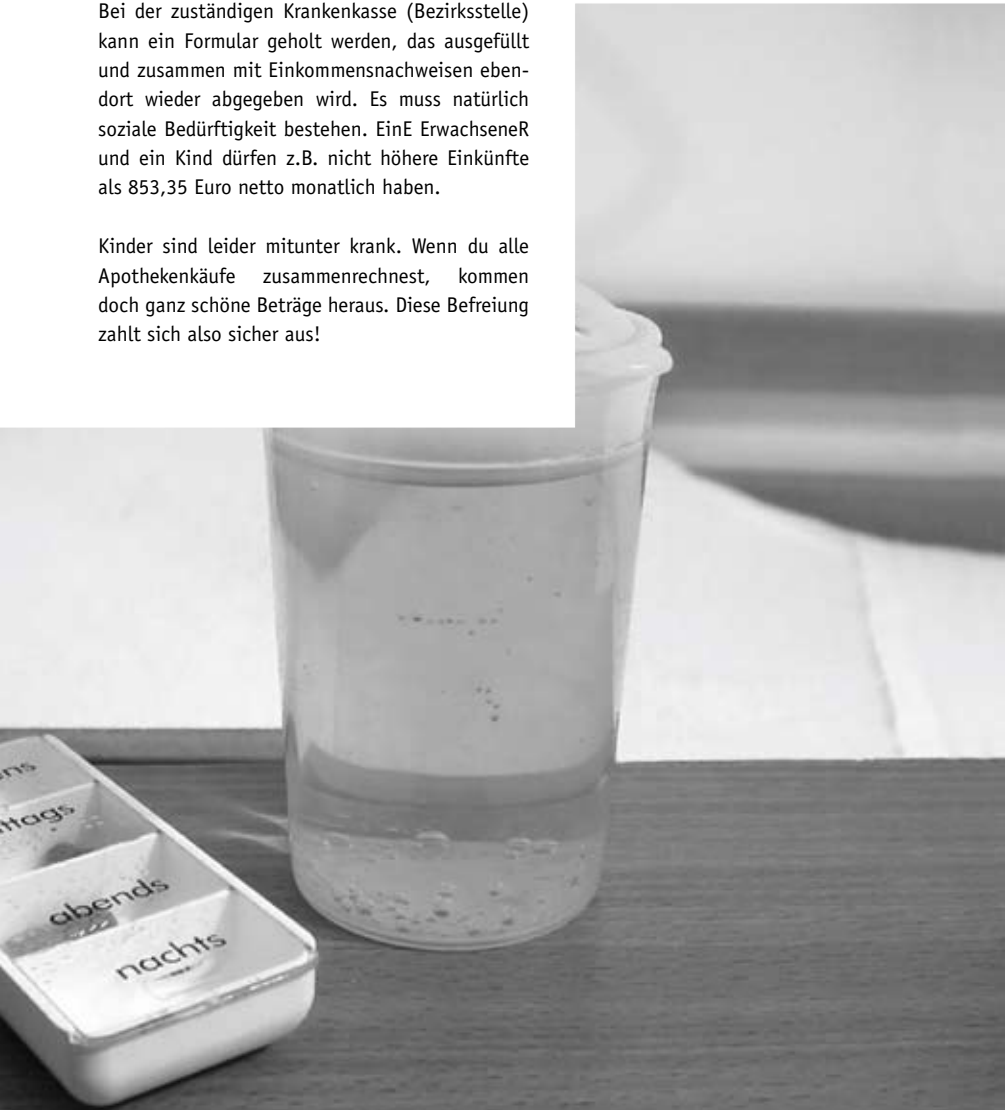
Wenn du neueR SelbstständigeR bist und deine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit pro Jahr unter bestimmten Grenzen bleiben, entsteht keine Pflichtversicherung, du kannst aber für die Versicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft optieren. Näheres findest du in der „Studieren und Arbeiten“ Broschüre der ÖH. Kinder können mitversichert werden.



Rezeptgebührenbefreiung

Bei der zuständigen Krankenkasse (Bezirksstelle) kann ein Formular geholt werden, das ausgefüllt und zusammen mit Einkommensnachweisen ebendort wieder abgegeben wird. Es muss natürlich soziale Bedürftigkeit bestehen. EinE ErwachseneR und ein Kind dürfen z.B. nicht höhere Einkünfte als 853,35 Euro netto monatlich haben.

Kinder sind leider mitunter krank. Wenn du alle Apothekenkäufe zusammenrechnest, kommen doch ganz schöne Beträge heraus. Diese Befreiung zahlt sich also sicher aus!





Kinderbetreuung

Anlaufstellen

Adressen

Kontakte

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

In Österreich hat sich ein allgemein kindergartenfeindliches Klima ausgeweitet. Vielleicht liegt das daran, dass die Kindergärten vor zwanzig Jahren noch sehr zu wünschen übrig gelassen haben. Auch heute noch gibt es Kindergärten, die düster und unfreundlich anmuten, aber grundsätzlich ist das Angebot schon sehr verbessert. Auf jeden Fall sollte mit diversen unhaltbaren Gerüchten aufgeräumt werden:

Vorausgesetzt die Eltern-Kind-Beziehung ist von gegenseitigem Vertrauen und einer Portion Humor geprägt, ist es für ein Kleinkind nicht schädlich, täglich die Krippe zu besuchen. Es gibt keine Studien, die beweisen, dass möglichst lange mütterliche (Einzel-)Betreuung sich positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

Im Gegenteil: Kinder von berufstätigen Frauen haben es später leichter, sich im Leben zu orientieren als Kinder von Hausfrauen. Eltern übernehmen eine starke Vorbildrolle: Wenn sich die eigene Mutter nicht mit Engagement für einen Beruf entscheiden kann, tun sich die Kinder auch schwerer, in einem Beruf aufzugehen. Besonders die Töchter, aber auch die Söhne.

Die Krippe bietet einen idealen Raum, um außer der „familiären Realität“ auch die „Welt dort draußen“ kennen zu lernen. Keinem Menschen bleibt es erspart, mit dieser Kontakt aufzunehmen und mit ihr ein Auskommen zu finden. Letztendlich werden wir in der großen weiten Welt nicht nur auf viele Probleme stoßen, sondern auch viel Freude erleben.

KindergärtnerInnen können bestätigen, dass ältere Kinder, die ihre ersten Jahre vor allem in der „Ge-

borgenheit“ der Mutter-Kind-Beziehung verbracht haben, sich in der Eingewöhnungsphase schwerer tun, wohingegen Kinder mit einem Jahr oder etwas mehr sich meistens problemlos in die Krippengemeinschaft integrieren können. Letztendlich müssen die Eltern selbst entscheiden, welchen Erziehungsstil sie bevorzugen.

Da das Kind nicht in der Krippe abgegeben wird, um dort auf die baldige Abholung zu warten, sondern den ganzen Tag spielt, lernt und ein hohes Maß an sozialen Herausforderungen erlebt, ist es wichtig, dass es regelmäßig in die Krippe kommt, um eine Beziehung zu den KindergärtnerInnen und den anderen Kindern aufbauen zu können.



Möglichkeiten der Kinderbetreuung

Studentische Krabbelstuben und Kindergärten

An vielen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen haben Studierende über eigene Vereine Krabbelstuben und Kindergärten gegründet, oft mit Unterstützung der ÖH. Die Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung an den Universitäten“ soll zusätzlich jährliche Bedarfserhebungen durchführen und bei der Gründung von Betreuungseinrichtungen beratend zur Seite stehen.

Studierende der Fachhochschulen haben als ÖH-Mitglieder ebenfalls die Möglichkeit, die Kindergärten der ÖH mit zu nutzen!

Uni-Kindergärten

Diese befinden sich direkt an den Universitäten und vergeben auch Plätze an Kinder von Studierenden – jedoch meist ohne Gewährung von Sonderkonditionen.

Einige Uni-Kindergärten können auch von FH-Studierenden benützt werden, so zum Beispiel der Uni-Kindergarten Innsbruck.

An FHs gibt es oft aufgrund der kleineren Studierendenzahlen keine eigenen FH- Kindergärten. Einige Fachhochschulen schließen jedoch Verträge mit umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen ab, um Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden anbieten zu können. Frage dazu bitte an der jeweiligen FH nach (siehe Kontakte).

Gemeindekindergärten

Gemeindekindergärten unterstehen den jeweiligen Ländern und haben deswegen keine einheitliche Regelung betreffend Gebühren, Öffnungszeiten, Aufnahmebedingungen etc. Wer einen Platz im Gemeindekindergarten haben will, muss sich rechtzeitig anmelden.

Gemeindekindergärten sind in ihren pädagogischen Konzepten und ihren materiellen Angeboten weitgehend standardisiert. Man kann also von einem Mindestangebot an Spielmaterial und Ausbildungsgrad der Betreuenden ausgehen, was Privatkindergärten oder Kindergruppen teilweise nicht bieten können. Zum Beispiel bestehen die Krippen der Gemeinde aus ungefähr 16 Kleinkindern und werden von vier Personen betreut.

In manchen Bundesländern ist der Besuch des Kindergartens gratis, dafür ist ein Mangel an Plätzen (vor allem an Krippenplätzen) sehr verbreitet. Dort ist es besonders wichtig, dass in Universitätsnähe für die StudentInnen genügend Krippen und Kindergärten vorhanden sind.

Kindergruppen bzw. Elterninitiativen

Das sind selbstverwaltete Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Mitarbeit der Eltern ist daher eine Voraussetzung. Es muss gekocht, geputzt und betreut werden. Die Eltern treffen sich regelmäßig, nehmen großen Anteil am Tagesablauf und können viele Entscheidungen mittragen.

Tagesmütter

Tagesmütter haben meist selber Kinder und betreuen gegen Bezahlung zwei bis drei weitere. Mittlerweile müssen Tagesmütter eigene Kurse besuchen und ihre Wohnung an diese Beschäftigung anpassen, um eine Genehmigung zu erhalten.

Privatkindergärten

Privatkindergärten sind vor allem dann eine Alternative, wenn die Eltern spezielle pädagogische Konzepte bevorzugen, die von bestimmten Privatkindergärten praktiziert werden, oder wenn die Gemeindecindergärten überfüllt sind.

Zuteilung eines Kindergartenplatzes

Jedem Wohnort ist ein Amt für Jugend und Familie zugeordnet. Auf diesen zuständigen Jugendämtern kann in Erfahrung gebracht werden, welche öffentlichen oder auch privaten Kindergärten in der Nähe des Wohnortes liegen, und welche noch freie Plätze zu vergeben haben.

Ob ein privater Platz (zum Beispiel: „Alt Wien“, Konfessionelle Kindergärten, Kinderfreunde etc.) gefördert wird, liegt im Ermessen des/der JugendamtbetreuerIn. Das heißt, er/sie kann einer Förderung zustimmen, muss aber nicht. Sollte er/sie aber behaupten, dass er/sie das nicht dürfe, ist diese Aussage nicht wahr. Angenommen der zugesprochene Kindergarten hat seine Kapazitäten erschöpft und nimmt nur ungern ein weiteres Kind

auf, ein naheliegender Privatkindergarten hat aber noch freie Plätze zu vergeben, sollte diese Möglichkeit eindringlich dem/der BetreuerIn ans Herz gelegt werden. Vielleicht „darf“ er oder sie dann doch noch.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, jeden beliebigen Krippen- oder Kindergartenplatz zu wählen. Wenn die zuständigen Ämter nicht gewillt sind, finanzielle Unterstützung zu gewähren, müssen daher die gesamten Kosten von den Eltern getragen werden. Meistens liegt dieser Betrag zwischen 180 und 290 Euro monatlich.

Kinderbetreuungseinrichtungen an den Universitäten

GRAZ

ÖH-Kindergarten an der Uni Graz

Alter: 3 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7:30 bis 16:00 Uhr

Betreuungsdichte:

24 Kinder, 1 KindergärtnerIn, 1 BetreuerIn

Gebühr: 258 Euro (ganztags inkl. Mittagessen)

Pädagogisches Konzept:

Die Eingewöhnung erfolgt individuell verschieden. Die KindergärtnerInnen geben Tagesthemen vor, die zusammen mit den Kindern spielerisch erarbeitet werden. Im Besonderen wird auf geschlechtersensible Pädagogik geachtet.

Sonstiges:

Mindestens ein Elternteil muss studieren

Adresse: Hochsteingasse 16, 8010 Graz;

Tel.: +43 (0) 316/ 672 420;

*oeh-kindergarten@aon.at;
www.oehkindergarten.net*

Kleinkindergruppe Uni Graz

Alter: 1,5 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7:30 bis 16:00 Uhr

Gebühr: 133,35 Euro inkl. Essen

Betreuungsdichte:

6 Kinder, 1 KindergärtnerIn, 1 BetreuerIn

Pädagogisches Konzept: Siehe oben

Sonstiges: Siehe oben

Adresse: Hochsteingasse 16, 8010 Graz;

Tel.: +43 (0) 326/ 672 420;

oeh-kindergarten@aon.at;

www.oehkindergarten.net

INNSBRUCK

Kinderkrippe studierender Eltern „Luftabon“

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Vormittagsgruppe: 8:30 bis 12:00 Uhr mit max. 14 Kindern

Nachmittagsgruppe: 14:00 bis 17:30 Uhr mit max. 10 Kindern

Betreuungsdichte:

24 Kinder, 2 SozialpädagogInnen

Gebühr: 80 Euro (10x im Jahr), für die Jause monatlich 3 Euro. Windelgeld muss nach Bedarf bezahlt werden. Einmalige Einschreibgebühr 72,67 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Den Eltern ist es wichtig, neben der Krippenbetreuung auch Kontakte untereinander zu knüpfen; deshalb werden gemeinsame Freizeitaktivitäten geplant, damit sich die Eltern der betreuten Kinder näher kennen lernen und so ein soziales Netz

auch für Studierende von außerhalb geschaffen werden kann (Stichwort: Gegenseitiges Babysitten außerhalb der Krippenöffnungszeiten und sonstige gegenseitige Unterstützung rund ums Studieren).

Sonstiges: Eine Woche im Semester muss ein Putzdienst eingeschoben werden. Die Schließzeiten richten sich nach den Tiroler Schulferien (für das Sommersemester Beginn im September).

Adresse:

Blasius-Huber-Straße 12, 6020 Innsbruck;

Tel.: +43 (0) 512/ 58 71-35 oder 37;

luftabon-oeh@uibk.ac.at;

www.kindergruppe-tirol.at/kigru/luftabon.htm

Die ÖH Innsbruck vergibt – aufgrund sozialer Bedürftigkeit – einen bezahlten Platz pro Semester. Anfragen zum Vergabemodus und Fristen bitte an das Sozialreferat der ÖH- Innsbruck stellen: *studierenmitkind@oeh.cc*

Uni-Kindergarten Innsbruck

Alter: 3 bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Halbtags - 7:30 bis 14:00 Uhr , Ganztags – 7:30 bis 18:00 Uhr

Betreuungsdichte:

51 Kinder, 5 Kindergärtnerinnen, 1 Betreuerin

Gebühr:

halbtags 119,01 Euro, ganztags 237,44 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Es werden passend zu den Jahreszeiten Aktivitäten gesetzt und Feste gefeiert.

Sonstiges: Die Einschreibefrist ist jeweils im Frühjahr für das Kindergartenjahr mit Beginn im Herbst.

Adresse: Müllerstraße 55, 6020 Innsbruck;

Tel.: +43 (0) 512/ 586 795;

www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/kindergarten_muellerstrasse.html

Zusätzlich zu diesen Uni-spezifischen Einrichtungen gibt es noch eine Anzahl an Alternativen:

Tagesmüttervereine

(z.B.: **Frauen im Brennpunkt**;

Tel.: +43 (0) 512/ 587 608,

info@fib.at,

www.fib.at

oder den

Verein Aktion Tagesmütter des KFV Tirol;

Tel.: +43 (0) 512/ 583 268 – 0 oder 10,

aktion.tagesmutter@familie.at,

www.aktion-tagesmutter.at)

Babysitter-Börse im Info-Eck des
Landes Tirol

Tel.: +43 (0) 512/ 1799 (Innsbruck);

+43 (0) 5412/ 66500 (Imst);

+43 (0) 50/ 6300 – 6450 (Wörgl)

Babysitter-Leihoma-Börse Hötting West

Tel.: +43 (0) 512/ 285 670

Kinderkrippen/Kindergärten: Eine tolle Fundgrube ist die Broschüre „Kinderbetreuung“ (diese gibt es sowohl für Innsbruck-Stadt als auch für Innsbruck-Land West und Ost/Süd), die von „Frauen im Brennpunkt“ herausgegeben wird. Auch bei Fragen rund um das Thema Arbeiten und Kind bekommst du von dieser Einrichtung kompetente und engagierte Antworten auf deine Fragen.

KLAGENFURT

Uni-Kindergruppe Klagenfurt

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: 7 bis 17 Uhr

Betreuungsdichte:

25 Kinder, 4 KindergärtnerInnen, 1 BetreuerIn

Gebühr: halbtags 120 Euro, ganztags 180 Euro für Studierende (ansonsten 146 Euro halbtags, 218 Euro ganztags; Sondertarif für Geschwister halbtags 275 Euro, ganztags 420 Euro), außerdem ein Platzbeitrag von 13 Euro monatlich. Eine Mahlzeit 1,90 Euro, Jause 0,36 Euro. Einmalig: Spielzeugbeitrag – 35 Euro, Mitgliedsbeitrag – 10 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Die Eingewöhnung dauert zwei Wochen, einmal am Tag wird mit den Kindern an die frische Luft gegangen, täglich einmal gibt es Obst zu essen, es werden Feste gefeiert und individuell auf die Kinder eingegangen.

Sonstiges: Für studierende Eltern gibt es die Möglichkeit einer Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Eltern sind verpflichtet, an der Vereinsarbeit Anteil zu nehmen.

Adresse: Lakeside B02, 9020 Klagenfurt;

Tel.: +43 (0) 463/ 2700-8775;

Mobil: +43 (0) 664/ 59 85 997;

kindergruppe@uni-klu.ac.at;

kindergruppe.uni-klu.ac.at

Kinderbüro der Uni Klagenfurt:

Anlaufstelle für Kinderbetreuungsfragen

Im StudentInnendorf Haus Nr. 4, Zimmer 101

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 14:30 bis 17:30 Uhr, Dienstag 9:00 bis 11:30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter

Tel.: +43 (0) 463/ 2700-9216 oder

kinderbuero@uni-klu.ac.at;
www.uni-klu.ac.at/unikid/

Zuständig für: Information, Beratung, Vermittlung und Organisation rund um das Thema Kinderbetreuung bzw. Studieren mit Kind.

LINZ

Elterninitiative Kindergarten Linz

Alter: 3 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: 7.45 bis 18 Uhr

Betreuungsdichte:

15 Kinder (davon 3 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf), 2 KindergärtnerInnen, halber Zivildienere

Gebühr: Die Gebühr richtet sich wie im Gemeindegarten nach dem Einkommen. Jause 0,80 Euro, Mittagessen 2,10 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Es gibt ein Jahresprogramm: Im Jahr 2004/05 hieß das Motto „Die Vier Elemente“ (Feuer, Erde, Wasser, Luft). Die Kinder gehen viel an die frische Luft. Es gibt auch einen großen Garten, indem es viel zu entdecken gibt.

Sonstiges: Die Eltern müssen geringfügige Mitarbeit leisten. Es gibt Teams mit verschiedenen Zuständigkeiten. Diese Mitarbeit erstreckt sich auf einige Stunden im Semester.

Adresse: J. W. Kleinstraße 24, 4040 Linz;
 Tel.: +43 (0) 732/ 245 010

Elterninitiative Krabbelstube Linz

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: 7.45 bis 18 Uhr, allerdings nur 4 Halbtage pro Kind

Betreuungsdichte: 12 Kinder, 2 KindergärtnerInnen, halber Zivildienere

Gebühr: je nach Halbtage und Einkommen zwischen 42 Euro und 123 Euro; Essen siehe oben

Pädagogisches Konzept und Elternmitarbeit: siehe oben

Adresse: J.W. Kleinstraße 24, 4040 Linz;
 Tel.: + 43 (0) 732/ 245 010

Das Kinderbüro Linz und die HochschülerInnenschaft der Uni Linz suchen derzeit nach einer Möglichkeit, einen weiteren Kindergarten am Unigelände zu eröffnen. Interessierte Eltern können sich an das Sozialreferat oder an das Kinderbüro wenden.

SALZBURG

Krabbelstube des Vereins studierender Eltern Salzburg

Alter: 1 bis 4 Jahre

Öffnungszeiten: 7 bis 18 Uhr

Betreuungsdichte:

12 Kinder vormittags, 8 Kinder nachmittags

Gebühr: halbtags 80,- Euro, dreivierteltags 100 Euro, ganzer Tag 120 Euro. Essen etwa 10 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Die Kinder sind vormittags von 7 bis 13 Uhr, nachmittags von 13 bis 18 Uhr anwesend, Ganztagesbetreuung möglich.

Sonstiges: Die Eltern werden angehalten, in einem vierzehntägigen Turnus einen Vor- oder Nachmittag mitzuhelfen.

Adresse: Josef-Preis-Allee 16, 5020 Salzburg;
 Tel.: +43 (0) 662/ 840 585

Unikrabbelstube „Freisaal“ Salzburg

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: 7 bis 19 Uhr

Betreuungsdichte:

2 Kindergruppen zu je max. 14 Kinder, 3 BetreuerInnen mit Kleinkindausbildung, 1 HelferIn

Gebühr: halbtags mindestens 65 Euro, sozial gestaffelt (Jause und Windeln inklusive). Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr: 5 Euro.

Pädagogisches Konzept:

Die Vormittagsgruppe dauert von 7.30 bis 12.30 Uhr und die Nachmittagsgruppe von 14 bis 19 Uhr. 12.30 bis 14 Uhr Mittagsdienst (max. 4 Kinder, Kosten 1 pro Euro Stunde), nur 1 BetreuerIn, auf den Freisaalgründen gibt es einen eigenen Spielplatz.

Adresse: Hellbrunnerstrasse 34, 5020 Salzburg; Tel.: +43 (0) 662/ 8044-6021

WIEN

Krabbelstube an der TU Wien

Alter: 1,5 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr

Betreuungsdichte:

15 Kinder, 1 KindergärtnerIn, 1 Köchin, 1 HelferIn
Gebühr: Stundenweise, für StudentInnen und AlleinerzieherInnen sind Ermäßigungen vorgesehen.

Pädagogisches Konzept:

Langsame Eingewöhnung zusammen mit den Eltern; häufiges Spielen an der frischen Luft; gemeinsame Aktivitäten wie Apfelstrudel backen oder singen.

Sonstiges: Kinder, von denen mindestens ein Elternteil an der TU studiert, werden bevorzugt aufgenommen. Engagement der Eltern ist notwendig. In den Ferien wird der Betrieb eingeschränkt.

Adresse: Gußhausstraße 25, 1040 Wien;

Tel.: +43 (0) 1/ 58801-49531;

jerry.htu.tuwien.ac.at/tukus/

Anmeldung: Sozialreferat der HTU, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien,

Tel.: +43 (0) 1/ 58801-49510

(Sprechstunde: Mittwoch 10-12 Uhr)

Kindergarten an der TU Wien

1060 Wien, Magdalenenstraße 25

Tel.: +43 (0) 699/ 10 86 – 9812 oder 9813;

info@tu-kindergarten.at;

www.tu-kindergarten.at

Anmeldung und Warteliste:

Tel.: +43 (0) 1/ 596 80 70

oder +43 (0) 699/ 11 346 612

Kleine Gruppe:

Alter: 1,5 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: 8:00 bis 17:00 Uhr

Betreuungsdichte: 14 Kinder, 3 BetreuerInnen

Gebühr: 235 Euro

Große Gruppe:

Alter: 3-6 Jahre

Öffnungszeiten: 8:00 bis 17:00 Uhr

Betreuungsdichte:

max. 18 Kinder, 3 BetreuerInnen

Gebühr: 235 Euro

Pädagogisches Konzept:

Den Kleinkindern stehen im Erdgeschoss 90m² und den Größeren im 1. Stock 120 m² zum Spielen und Tollen zur Verfügung. Die KindergärtnerInnen betreuen die Kinder nach reformpädagogischen Schwerpunkten. Sie sind die primären Bezugspersonen der Kinder und werden von den Eltern im Tagesablauf unterstützt. Diese müssen Putz-, Koch- und Betreuungsdienste verrichten, im Aus-

maß von etwa zwei Mal im Monat und sind auch Entscheidungsträger in allen Belangen (Kindergruppen-Konzept).

Uni-Kindergarten LULU der Akademie der bildenden Künste

Alter: 2 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: 8:30 bis 16:30 Uhr

Betreuungsdichte:

18 Kinder, 2 BetreuerInnen

Gebühr: 300 Euro inklusive Mahlzeit (Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause) und Materialkosten

Pädagogisches Konzept:

LULU orientiert sich an Montessori-Pädagogik. Es werden außerordentliche Aktivitäten angeboten: Schulvorbereitung, Turnen, Theater- und Museumsbesuche etc.

Sonstiges: Kinder von Studierenden an der Akademie der Bildenden Künste werden bevorzugt aufgenommen, dann Kinder von Studierenden anderer Universitäten, dann Kinder von Akademiemitarbeitenden und wenn dann noch Plätze frei sind, können auch Kinder von berufstätigen Eltern einen Platz bekommen. Von den Eltern wird Mithilfe erwartet und gibt es eine Köchin, die täglich frisch kocht.

Adresse und Anmeldung:

Karl-Schweighofergasse 3, 1070 Wien (hintern Museumsquartier)

Tel.: +43 (0) 1/ 588 16-1188;

moser_tanja@yahoo.de

Krabbelstube KAKADU an der Akademie der bildenden Künste

Alter: etwa 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 18 und Freitag 9 bis 16 Uhr

Betreuungsdichte: Vormittag: 8 Kinder, 2 KindergruppenbetreuerInnen, Nachmittag: 6 Kinder, 1 KindergruppenbetreuerIn (insgesamt 13 Plätze)

Gebühr: Bis 16 Stunden 105 Euro (Studierende), 125 Euro (Nicht-Studierende) und eine einmalige Einschreibgebühr. Bei Betreuung über 16 Stunden werden 140 Euro (Studierende) 160 Euro (Nicht-Studierende) verlangt.

Sonstiges: Kinder von Studierenden an der Akademie werden bevorzugt aufgenommen. Es können aber auch Studierende anderer Universitäten sowie Universitätsbedienstete einen Platz bekommen. Die Eltern tragen die geplante Anwesenheit ihres Kindes in eine Liste ein, damit von den 13 angemeldeten Kindern nie mehr als 8 anwesend sind. Die Öffnungszeiten sind variabel und passen sich den Bedürfnissen der StudentInnen an. Elternmitarbeit erforderlich.

Adresse: Schillerplatz 3, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1/ 58816-171

Krabbelstube Spielkiste Uni Wien

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: 8 bis 17 Uhr

Betreuungsdichte:

16 Kinder, 2 KindergärtnerInnen, 1 Elternteil

Gebühr: 100 Euro

Pädagogisches Konzept:

individuell abgestimmte Eingewöhnung, Lesecke, Hüpfcke, Besuche des Palais Liechtenstein-Parks

Sonstiges: Von den Eltern wird einmal wöchentlich ein vierstündiger Koch- oder Spieldienst erwartet.

Adresse: Liechtensteinstr. 23/16, 1090 Wien;
Tel.: +43 (0) 1/ 319 62 40

Krabbelstube Zwergergarten

Alter: etwa 1,5 bis 3 Jahren

Öffnungszeiten: 8 bis 16 Uhr

Betreuungsdichte:

16 Kinder, 1 KindergärtnerIn, 1 HalbtagsbetreuerIn, 1 Elternteil

Gebühr: 175 Euro

Pädagogisches Konzept:

Jeden Monat gibt es neue Schwerpunkte z.B. Herbststimmung, Farben, Feste. Diese werden von der/dem KindergärtnerIn erarbeitet.

Sonstiges: Für jedes Kind ist ein wöchentlicher vierstündiger Koch- oder Spieldienst zu leisten.

Adresse: Piaristengasse 15/5, 1080 Wien
Tel.: +43 (0) 1/ 40 38 591

Modellkindergarten des Institutes für

Erziehungswissenschaften

Alter: 4 bis 5 oder 5 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: 7:45 bis 14:30 Uhr

Betreuungsdichte:

25 Kinder, 2 KindergärtnerInnen, 1 BetreuerIn, 1

beratende Psychologin

Gebühr: 62 Euro

Pädagogisches Konzept:

Es werden Tanz und Turnen angeboten. Besonders wichtig ist die individuelle Betreuung und die Förderung der Grob- und Feinmotorik

Sonstiges: Dieser Kindergarten geht von dem Modell aus, dass Kinder erst mit vier Jahren kindergartenreif sind und auch dann Halbtagsbetreuung „genügt“. Daher ist er vor allem solchen Eltern zu empfehlen, die gerne vier Jahre zu Hause bleiben und auch dann nur halbtags studieren oder arbeiten wollen.

Dieses Modell suggeriert jedoch allen Eltern, die ihre Kinder früher in den Kindergarten geben, dass sie ihrem Kind schaden. Eine solche Haltung ist bedenklich.

Adresse: Lammgasse 8, 1080 Wien;
Tel.: +43 (0) 1/ 4277-47966

StudentInnenkindergarten im Alten AKH

Alter: 1 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: 6:30 bis 19:30 Uhr (Spitalgasse);
6 bis 20 Uhr (Hasnerstrasse)

Betreuungsdichte:

42 Kinder, 2 KindergärtnerInnen, 2 BetreuerInnen

Gebühr: Ganztägig 204 Euro inklusive Essen

Pädagogisches Konzept:

Die Gruppen werden sowohl von männlichen wie auch weiblichen BetreuerInnen beaufsichtigt. Den Kindern wird viel Bewegungsfreiraum geboten. Sie können jederzeit in den Turnsaal gehen. Zwei der BetreuerInnen haben eine Montessoriausbildung. Es gibt keine Kernzeiten, daher können die Kinder jederzeit gebracht und abgeholt werden.

Sonstiges: Elterndienste sind in Form von Jausen-

und Spieldiensten im Ausmaß von etwa 7 Stunden in 2 Monaten zu leisten.

Außerdem stehen für 24 Kinder Hortplätze zur Verfügung. Diese kosten 143 Euro.

Adresse: Unicampus im Alten AKH, Hof 4, Obj. 2E (Johannistor), Spitalgasse 2, 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/ 40400-1483

Hasnerstrasse 124A; 1160 Wien

Tel.: +43 (0) 1/ 494 8122

Die Anlage ist auf die Bedürfnisse eines Kindergartens gut angepasst. Die Kinder können die Grünanlage des Campus zum Spielen nützen. Ein besonderer Vorteil ist natürlich, dass es im Campus keinen Straßenverkehr gibt. Bewerbungen:

sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Tel: +43 (0)1/ 4277-19568

Kindergarten WU Wien

Alter: 1,5 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7:30 bis 17:30 Uhr und Freitag bis 17 Uhr

Betreuungsdichte:

drei alterserweiterte Gruppen mit 2 PädagogInnen und einem/r BetreuerIn: großer Bewegungsraum, weitläufiger Gang und ein Turnsaal

Pädagogisches Konzept:

Maria Montessori, jedoch auch offen für andere pädagogische Richtungen

Gebühr: ganztags inkl. Essen 253 Euro, halbtags inkl. Essen 210 Euro, exkl. Essen 143 Euro, Nachmittagsjause: 4,50 Euro pro Monat; Anmeldegebühr 110 Euro

Adresse: Althanstraße 39-45, 1090 Wien;

Tel./ Fax: +43 (0) 1/ 317 49 12,

althanstrasse@kinderinwien.at;

www.kinderinwien.at

Kinderzimmer mit stundenweiser und flexibler Kinderbetreuung: Mittwoch von 8.30 bis 18 Uhr und Donnerstag von 14 bis 20 Uhr nach vorheriger Anmeldung. Unkostenbeitrag von 2,50 Euro pro Stunde.

Kinderbetreuungsbeauftragter der WU

ao. Univ.Prof. Michael Theil

Augasse 2-6, 1090 Wien,

Tel.: +43 (0) 1/ 31336-4947,

michael.theil@wu-wien.ac.at

Krabbelstube BOKU

Alter: 1 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr

Betreuungsdichte:

18 Kinder, 2 KindergärtnerInnen

Gebühr: Halbtags – 75 Euro (Studierende), 90 Euro (Dissertant), 115 Euro (Vollpreis); Ganztags – 100 Euro (Studierende), 115 Euro (Dissertant), 140 Euro (Vollpreis)

Pädagogisches Konzept:

Kleine Kinder werden schnell eingewöhnt, ältere zwischen 2 und 4 Wochen; die KindergärtnerInnen initiieren Gruppenaktivitäten und Elternfeste; der Garten wird regelmäßig genützt.

Sonstiges: Da es sich um einen selbstverwalteten Verein handelt, wird die Vereinsarbeit unter den Eltern aufgeteilt. Die Eltern müssen etwa alle 18 Tage einen Kochdienst absolvieren und die hierfür notwendigen Einkäufe tätigen.

Adresse: Borkowskigasse, Baracke 2, Erdgeschoss,
1190 Wien
Tel.: +43 (0) 1/ 47654-2007

Kindergarten BOKU

Alter: 3 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis
16:30 und Freitag bis 16 Uhr

Betreuungsdichte:

18 Kinder, 2 KindergärtnerInnen

Gebühr: 90 Euro (Studierende), 115 Euro (Disser-
tant), 140 Euro (Vollpreis)

Pädagogisches Konzept:

Es wird viel Wert auf Bewegung gelegt. Daher trifft sich die Gruppe einmal die Woche im großen Turnsaal und geht auch regelmäßig in den Park. Vorschulkinder erhalten eine besondere Förderung. Da sich oft eine Häufung besonders junger oder älterer Kinder ergibt, wird das Angebot an Spielmaterial jeweils angepasst. Individuelle Betreuung ist von großer Bedeutung.

Sonstiges: Die Vereinsarbeit wird unter den Eltern aufgeteilt, außerdem gibt es pro Semester eine Großputzaktion, Vollversammlungen und ein Sommerfest, welches eine wichtige Einnahmequelle für den Kindergarten darstellt. Etwa alle 16 Tage muss ein Küchendienst übernommen werden. Diese Dienste müssen geleistet werden, da der Kindergarten durch die günstige Monatsgebühr allein nicht finanzierbar ist.

Adresse:

Borkowskigasse, Baracke 2, 1.Stock, 1190 Wien
Tel.: +43 (0) 1/47654-2013

Kinderstube der ÖH an der Vetmed

Alter: 0 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Regulär von 8 bis 14 Uhr bei
Pflichtveranstaltungen ist es möglich bis 17 Uhr
offen zu halten

Betreuungsdichte:

25 Kinder, 1 KindergärtnerIn (wobei nicht mehr als
12 Kinder anwesend sind)

Platzvergabe: Kinder von Studierenden der VU
Wien bevorzugt, dann Angestellte der VU Wien, bei
Möglichkeit auch Kinder externer StudentInnen.

Gebühr: monatliches Platzgeld 21,80 Euro (gilt für
zwölf Stunden Anwesenheit); jede weitere Stunde
kostet 1,80 Euro. Beträge über 145,35 Euro wer-
den für sozialbedürftige VU-StudentInnen von der
ÖH übernommen. Mittagessen und Jause kosten
extra.

Pädagogisches Konzept:

Dieser Kindergarten ist einzigartig, da es von Ge-
burt an möglich ist, die Kinder stundenweise zu
übernehmen, damit die Eltern bestimmte Vorle-
sungen besuchen können. Da die meisten Kinder
nicht täglich und den ganzen Tag anwesend sind,
sieht der Tagesablauf anders aus als in herkömmli-
chen Einrichtungen.

Adresse und Anmeldung:

Baumanngasse 1, 1210 Wien
Tel.: +43 (0) 1/ 25077-1730

care4kids Kinderbetreuung an der Pädagogi- schen Akademie Bund Wien

Alter: 0 bis 10 Jahre

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Betreuungsdichte:

max. 10 Kinder, 1 BetreuerIn, wobei nicht mehr
als 4 Kinder gleichzeitig anwesend sind

Platzvergabe: an Kinder von Studierenden der

Pädagogischen Hochschulen, aber auch der umliegenden Fachhochschulen möglich

Gebühr: Mitgliedsbeitrag von 15 Euro pro Jahr; sonst Staffelung: 75 Euro für 40 Stunden pro Monat, 45 Euro für 24 Stunden pro Monat, 3 Euro pro Einzelstunde; Essen und Getränke müssen selbst mitgebracht werden

Pädagogisches Konzept:

care4kids hat sich das Ziel gesetzt, studierenden Müttern und Vätern das Leben während des Studiums zu erleichtern. Die Tagesstruktur bzw. Öffnungszeiten vereinbaren die Eltern der betreuten Kinder mit der/dem BetreuerIn selbst. Somit wird die Möglichkeit geboten, die Kinder zu individuellen Zeiten betreuen zu lassen.

Sonstiges: Die Räumlichkeiten der Kinderbetreuung umfassen einen Ruheraum, einen Aufenthalts- bzw. Bewegungsraum, einen Waschraum mit WC und Wickeltisch, eine Küche und den Eingangsbereich mit Garderobe. Außerdem gibt es direkt vor der Tür eine große Wiese zum Toben, sowie Spaziergehmöglichkeiten in näherer Umgebung.

Adresse und Anmeldung:

Ettenreichgasse 45a/Ü71, 1100 Wien
Tel.: +43 (0) 676/847 888 820,
c4k@oeh.ac.at



Vaterseiten

Kontaktadressen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Immer mehr Männer entschließen sich dazu, aktiv erziehende Väter zu sein. Sie wollen Zeit mit ihrem Kind/ihren Kindern verbringen und Verantwortung in der Erziehungsarbeit übernehmen. Es gilt jedoch, ein Jahrhunderte altes Rollenbild umzugestalten: Einfach ist das nicht! Konflikte mit der Partnerin, den Eltern - oft mit dem gesamten sozialen Umfeld - sind mitunter die Konsequenz, aber ein kleiner Preis für das, was Mann bekommt... und es gibt auch positives Feedback!

Oft bekommt Mann aber von der Partnerin auch negatives Feedback, da das eigene Ideal vom 50 Prozent Vater zwar durchgedacht ist und von uns auch propagiert wird, die Umsetzung aber etwas kleinere Schritte macht.

Wir Männer werden nun mal dazu erzogen, weniger im Haushalt mitzuhelfen und alltägliche Verantwortung abzuschieben. Wer nicht viel Erfahrung im Haushalt gemacht hat, wird auch länger brauchen, um den Abwasch zu erledigen oder das Klo zu putzen. Wenn es länger braucht, verlieren wir die Motivation, und sehen darüber hinweg, dass die Partnerin die Aufgaben an unserer Stelle erledigt. Wir sehen dann auch darüber hinweg, dass sich die Kinderbetreuung und auch die Verantwortung für das Kind immer mehr in Richtung Mutter verschiebt. Trotzdem reden uns ein, zumindest im Vergleich zu den anderen ein gleichberechtigter Vater zu sein. Wenn die Freundin dann mault, ist das natürlich lästig. Kann sie nicht auch die guten Seiten sehen? Warum muss sie darauf herumtrampeln, was ich alles nicht mache?

Da heißt es, uns selber an die Nase nehmen. Wer sich als gleichberechtigt loben will, muss sich auf ein schwieriges Leben einstellen und ein paar Opfer bringen. Eines der Opfer ist es, sich (auch berechtigt) kritisieren zu lassen und nicht Lob zu ernten, wenn es nicht der Wahrheit entspricht.

Leider ist die Zahl der Männer, die sich als gleichberechtigter Vater sehen und die Erwartungen erfüllen wollen immer noch gering. Viele wollen gar nicht versuchen mit an zu packen. Auch die Zahl jener Männer, die sich im Fall einer Schwangerschaft der Partnerin abseilen ist noch immer erschreckend hoch. Wie erwartet sind auch durch die neue Kindergeld-Regelung nicht mehr Männer in Karenz gegangen. Weiterhin ist statistisch jeder fünfte Mann gewalttätig.

Jedoch wollen jetzt immer mehr Männer mit ihren Kindern leben, ihnen Zeit und Energie widmen, wunderschöne Momente genauso teilen wie Krankheit und Schmerz. Sie kümmern sich um den Haushalt, lösen Konflikte ohne Fäuste, versorgen die Kinder und machen sich Gedanken zu Kindergärten, Schule und Zukunft ihrer Kinder. Sie wollen mit dabei sein im „Erziehungs-Team“, das Kinder fördert und leitet, ohne dabei die Wege vorzugeben. Auf diesem Weg werden uns unbezahlbare Erfolgserlebnisse ermöglicht und auch unsere Kinder gehen mit mehr innerer Stabilität in das Erwachsenenleben. Unter diesen Männern sind auch immer mehr Studenten.

Was Vatersein und Studieren für jeden einzelnen bedeutet, ist unterschiedlich. Die „Vaterseiten“ dieser Broschüre sollen Unterstützung und Information anbieten.

Wir wollen Männern Mut machen, gleichzeitig zu studieren und Erziehungsverantwortung zu übernehmen.

Adressen für männer- und väterspezifische Angelegenheiten

Männerberatungsstellen sind meistens Informationsstellen rund um das „Mannsein“. Beratungen sind immer anonym, fast immer kostenlos, ebenso wie offene und geschlossene Gruppen wo sich Männer zum Austausch und Gespräch zusammensetzen. Die meisten Männerberatungsstellen haben Themenschwerpunkte, die sich mit Mannsein und Geschlechterbildern in der Gesellschaft auseinandersetzen. Oft gibt es Burschen- und Erwachsenengruppen, viel dreht sich um das Vaterwerden und Vatersein oder um Sexualität. Viele Männer suchen nach einer Trennung eine Beratungsstelle auf, meistens bekommt Mann nach einem telefonischen Erstgespräch einen Termin zur Beratung. Fast alle Stellen haben eine Täterberatung, d.h. sie setzen sich mit gewalttätigen Männer auseinander, bieten Beratung und manchmal auch Therapie an.

Männerberatungsstelle Wien

Telefonische Beratungs- und Informationszeiten sind Montag bis Donnerstag 9-12 Uhr.
Persönliche Beratungszeiten sind Montag bis Donnerstag 16-20 Uhr (telefonische Voranmeldung erforderlich!).

Die Männerberatung gibt es seit 1984. Sie hat also schon viele Jahre Erfahrung in Männersachen. Sie bietet kostenlose anonyme Beratung und Therapie. Auswahl an Schwerpunkten: Mann und Vater-

schaft, Beziehungs- und Trennungskonflikte, Auseinandersetzung mit der eigenen Gewalttätigkeit.

1100 Wien, Erlachgasse 95,
Tel.: +43 (0) 1/ 603 28 28
info@maenner.at
www.maenner.at

Männerberatung Graz

8020 Graz, Bischofplatz 1
Tel.: +43 (0) 316/ 831 414
Montag, Mittwoch 10-12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 17-19 Uhr
info@maennerberatung.at
www.maennerberatung.at

Männerberatung Obersteiermark

8700 Leoben, Mareckkai 6
Tel.: +43 (0) 699/ 126 308 02
oberstmk@maennerberatung.at

Männerbüro in der Frauenwiese

8605 Kapfenberg, Frauenwiese 28
Tel.: +43 (0) 676/ 725 28 54

Männerbüro des Kärntner Caritasverbands

9010 Klagenfurt, Kolpinggasse 6
Tel.: +43 (0) 463/ 599 500
Montag, Donnerstag 9-11 Uhr
Mittwoch 17-19 Uhr
maennerbuero@caritas/kaernten.at
www.caritas-kaerntnen.at

Mansbilder – Männerberatung Innsbruck

6020 Innsbruck, Anichstraße 11
Tel.: +43 (0) 512/ 576 644
Montag, Mittwoch 17-20 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
www.mannsbilder.at

**Männerberatung und Informationsstelle Linz
der familientherapeutischen Beratungsstelle
des Landes OÖ**

4020 Linz, Figulystraße 27
Montag, Donnerstag 16-18 Uhr
Tel.: +43 (0) 732/ 603 800
maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

**Männer gegen Männer-Gewalt
Gewaltberatung für Männer**

5020 Salzburg, Ernest-Thun-Str. 7
Tel.: +43 (0) 662/ 883 464
gewaltberatung@aon.at
www.gewaltberatung.at

**Männerbüro Salzburg der
Katholischen Männerbewegung**

5020 Salzburg, Kapitelplatz 6
Tel.: +43 (0) 662/ 804 77 550
Montag, Donnerstag 17.30-19.30 Uhr
Mittwoch 10.30-12.30 Uhr
kmb@kirchen.net
www.kirchen.net/ka/kmb

Männerbüro der Diözese Feldkirch

6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 13
Tel.: +43 (0) 5522/ 3485-200
maennerbuero@kath-kirche-vorarlberg.at
www.maennerbuero.info

M.E.N. – Männergesundheitszentrum

1100 Wien, Kundratstraße 3
Tel.: +43 (0) 1/ 60191-5454
info@mencenter.at
www.men-center.at

Dieses Modellprojekt der WHO veranstaltet Vorträge und Gespräche zu Männergesundheit, aber auch zu Sexualität, Vater-Sein und Trennung. Außerdem gibt es Wellness-Angebote und eine Feldenkrais-Gruppe. Beratungen gibt es auch in türkischer, bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache.

Eigendefinition: M.E.N ist ein Gesundheitszentrum für Männer: für junge und alte Männer, für berufstätige, erwerbslose oder pensionierte Männer, für gleich- und gegengeschlechtlich liebende Männer, für hiesige und zugereiste Männer.

Verein „Allein mit dem Kind“

4020 Linz, Gürtelstraße 3
Tel.: +43 (0) 732/ 654 270
beratung@alleinerziehend.at
www.alleinerziehend.at

Kontaktstelle für Alleinerziehende

1010 Wien, Stephansplatz 6/II/5

Tel.: +43 (0) 1/ 51552-3343

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9-12 Uhr

ka.alleinerziehende@edw.or.at

www.alltag.cc/alleinerziehend

www.rainbows.at

Homepage speziell für Kinder (!) in stürmischen Zeiten, sprich während oder nach Trennung, Scheidung, neuer Partnerschaft eines Elternteils, etc.

www.ceiberweiber.at

Sehr gute aktuelle Homepage, feministisch und gut recherchiert; neben Frauenpolitik, Gleichstellung und Genderthematik gibt es auch eine empfehlenswerte Artikel- und Linksammlung über Männer: www.ceiberweiber.at/ownpages/maenner/index.htm

www.4uman.info

Adressen aller Männer-Gewalt-Beratungsstellen im deutschsprachigen Raum, weitere Infos zur Gewaltberatung, Kommentare Berater*innen und großartige Onlinetests zur Selbstdiagnose.

www.gewalt-hotline.net

Website von EUGET (Europäische Gesellschaft Gewaltberatung - Tätertherapie)



Mutterseiten

Kontaktadressen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Mutter sein und studieren hat gute und schlechte Seiten. Jeder Tag bringt neue Herausforderungen, nichts ist mehr so wie vorher. Einerseits, weil jeder Tag perfekt durchorganisiert ist, andererseits, weil Kinder keine Rücksicht auf deinen Zeitplan nehmen. Das kann nervenaufreibend sein, wenn du es mal eilig hast. Für ein Kind verantwortlich zu sein führt auch dazu, dass du vieles im Leben mit anderen Augen siehst. Kinder nehmen viel in sich auf und konfrontieren uns Erwachsene mit ihren Erlebnissen. Dadurch lassen sie uns teilhaben an ihrem Leben und wir können miterleben. Nur wenn wir gut organisiert sind und trotzdem unseren Humor nicht verloren haben, können wir für diese Qualitäten aufnahmefähig sein.

Es ist vieles mit Kind möglich, trotz der sich ergebenden Herausforderungen - Belastungen durch das System, existenzielle Nöte, fehlende Anerkennung seitens der Gesellschaft (etwa, weil du Alleinerzieherin bist). Probleme solcher Art kommen auf Studentinnen mit Kind zu.

Eines der größten Hindernisse in der Bewältigung von Vereinbarkeit von Studium und Mutterschaft sind oft die Rollenmodelle, die wir sowohl aus unserer Familie wie auch von der Gesellschaft übernommen haben – oft auch unhinterfragt. Wenn deine Mutter sich längere Zeit nur um die Kinder gekümmert hat und nicht erwerbstätig war, kann sie dir nur schwer die Fähigkeiten und die Einstellung mitgeben, die du brauchst, um es anders zu machen. Daher wird es dich viel mehr Kraft kosten, ein emanzipierteres Modell zu leben.

Wenn uns die Gesellschaft dauernd sagt, dass es deinem Kind schadet, wenn es die Krippe besucht oder durch andere Personen betreut wird, wirst du schnell Schuldgefühle bekommen, wenn du Fremdbetreuung in Anspruch nimmst. Ohne Fremdbetreuung deines Kindes ist aber ein Studium unmöglich. Genauso ist es unmöglich, eine glückliche Mutter zu sein, wenn deine Befindlichkeit dauernd von Schuldgefühlen getrübt wird.

Eine Mutter ist ein Mensch mit persönlichen Bedürfnissen, die nicht mit dem Kind zusammen hängen. Dafür brauchen wir uns nicht zu genießen und nur wenn wir so weit als möglich auch auf uns selber schauen, werden wir uns nicht von uns selber entfremden. Kein Kind braucht eine entfremdete Mutter.

Jedes Kind lernt daraus, auch in seinem Leben keinen entfremdeten Weg zu gehen.

In einzelnen Schritten und mit kompetenter Hilfe kann ein Studium mit Kind/ern machbar sein. Und zwar auch ohne, dass frau das Schöne am Muttersein und am Studieren aus den Augen verliert.

Hier noch einige Zahlen über das Leben von Studierenden mit Kind aus der Studierenden Sozialerhebung 2006:

- Sieben Prozent der Studierenden haben ein oder mehrere Kind(er)
- Jede vierte studierende Mutter ist Alleinerzieherin, bei den Vätern sind es nur 1,4 Prozent
- Mütter von Kleinkindern wenden 70 Stunden

pro Woche für Kinderbetreuung auf, Väter hingegen nur 23 Stunden

- Überdurchschnittlich hohe zeitliche Gesamtbelastung (Studium, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung)

Quelle: Sozialerhebung 2006, BMWF

Hier findest du frauenspezifische Adressen, die in der Not hilfreich sein können, oder um einfach auf dem Laufenden zu bleiben.

24-Stunden-Frauennotruf: 71719

Berät vor allem Frauen ab 14 Jahren, die Opfer von Gewalt in jeglicher Form (Vergewaltigung, Psychoterror, sexuelle Belästigung, Schläge) geworden sind. Es kann sofort über Telefon beraten, aber auch ein Termin für ein Treffen vereinbart werden. Sollten unangenehme Behördenwege oder ein Gang ins Spital notwendig sein, können die hilfesuchenden Frauen um Begleitung anfragen. Es werden auch Rechts- und Sozialberatung geboten.

Frauenbüro der Stadt Wien

Frauentelefon: 408 70 66

Donnerstag und Freitag 12 - 16 Uhr,
www.wien.gv.at/menschen/frauen

Frauenratgeberin: www.frauenratgeberin.at

Kostenlose und vertrauliche Rechts- und Sozialberatung für Mädchen und Frauen. Das Frauenbüro versucht, auf verschiedenen Wegen Fraueninteressen zu vertreten. Sehr interessant ist ihre Internetseite.

www.magwien.gv.at

Netzwerk Österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Hier können umfangreiche und geprüfte Anlaufstellen für Beratung und Hilfe in allen Lebenslagen bezogen werden.

1060 Wien, Stumperg. 41-42/II/R3

Tel.: +43 (0) 1/ 595 37 60

netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at

6020 Innsbruck, Innrain 100/ 99

Tel.: +43 (0) 512/ 562 865

netzwerkfrauenberatunggibk@magnet.at

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

Informationsstelle gegen Gewalt. Hier kannst du Informationen über alle österreichischen Frauenhäuser einholen.

1050 Wien, Bacherplatz 10/4

Tel.: +43 (0) 1/ 544 08 20

informationsstelle@aoef.at

www.aoef.at

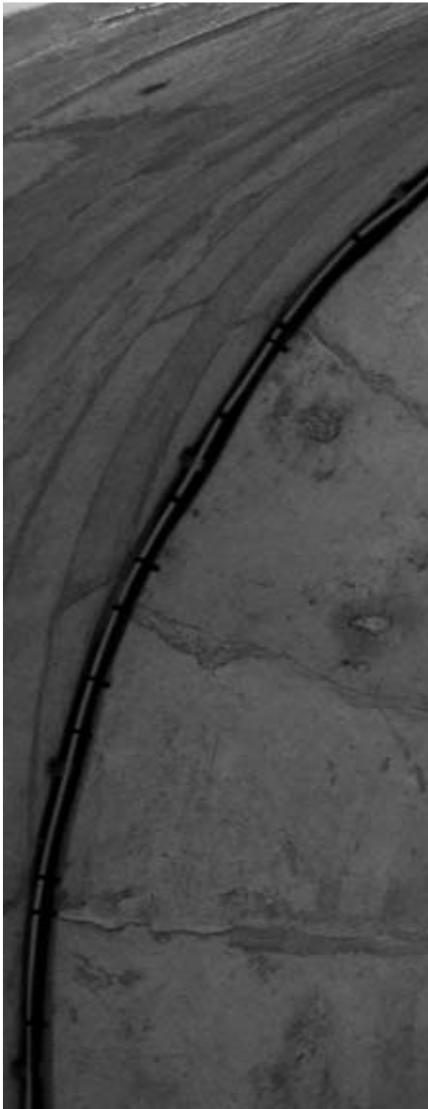
Beratungsstelle für Frauen

Beratung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind oder sich in einer Notlage befinden.

1010 Wien, Fleischmarkt 14/10

Tel.: +43 (0) 1/ 512 38 39

best@frauenhauser-wien.at



Ambulatorium für Schwangerenhilfe und Sexualität

Information rund um Körperlichkeit, Aufklärung, Schwangerschaft, Verhütung, Sterilisation und Abtreibung.

Montag bis Freitag 9 - 17, Samstag 9 - 12 Uhr

1010 Wien, Fleischmarkt 26/14

Tel.: +43 (0) 1/ 512 96 31

info@prowoman.at

www.prowoman.at

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Unterstützt von Gewalt betroffene Frauen und Kinder nach einem polizeilichen Betretungsverbot.

1070 Wien, Neubaugasse 1/3

Tel.: +43 (0) 1/ 585 32 88

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag 8.30 - 20 Uhr, Mittwoch 13 - 20 Uhr

office@interventionsstelle-wien.at

www.interventionsstelle-wien.at

www.diestandard.at

Vielfältige Informationen von Frauen zusammen gestellt: Politik, Wissenschaft, Kultur, Alltag, Kommentare, Frauenporträts

www.ceiberweiber.at

Hier findest du umfassende Veranstaltungstipps, Literaturkritik und jede Menge interessante Infos für Frauen und auch Männer. In der Rubrik EU-Phorie findest du Aktuelles aus der EU und Europa.

www.frauenzimmer.at

Feministische Theorie, Kinderbücher, Belletristik und alles andere, was das Leseherz begehrt, im Frauenzimmer, der ersten und einzigen Frauenbuchhandlung Österreichs - seit 1977!

www.oeh.ac.at/fem

Auf der Webseite vom Frauenreferat der Bundes-ÖH findest du feministische, frauen- und lebensspezifische Infos, News, Ankündigungen und Buchrezensionen. Außerdem auch noch feministi-

sche Literaturkritik, frauen- und lebensspezifische Texte von MedienpartnerInnen, Linksammlung zu feministischen Webressourcen und Zeitschriften.

www.auf-einefrauenzeitschrift.at

AUF - Eine Frauenzeitschrift ist eine der ersten feministischen Zeitschriften und hat als solche die Forderungen der Siebziger Jahre zu gegenwärtigen Anforderungen getragen. Die Entwicklung vom Sprachrohr zum Diskussionsforum, der Weg von einer Aktionsgruppe zum regelmäßig erscheinenden Printmedium macht die AUF aus.

<http://sic.feminismus.at/>

Unter dem Motto „Wer nicht kämpft, hat schon verloren“ ist [sic!] Forum für Feministische Gangarten im November 1993 entstanden. Bis heute ist diese Zeitschrift im buchstäblichen Sinne des Wortes ein nicht mehr wegzudenkendes kritisches Forum für die politisch interessierte Frau, nicht nur in Österreich.





Anhang

Kontakte

Kindertaugliche Infrastruktur

Universitäten, PHs, FHs

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

ÖH Bundesvertretung

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9/ 4.Stock
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80 – 0
www.oeh.ac.at

Kindertaugliche Infrastruktur

Unikid

ist eine Informationsplattform, die Studentinnen und Universitätsbediensteten mit Kind verschiedene Serviceleistungen zur Verfügung stellt. Über Unikid können Fragen zur Elternschaft in Verbindung mit der Universität beantwortet werden, und Austausch mit anderen Eltern stattfinden. Wer speziellere Fragen hat wendet sich an die Kinderbüros.

WIEN

Kinderbüro an der Universität Wien

1080 Wien, Lammgasse 8/4
Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 107 01
Fax: +43 (0) 1/ 4277 – 9107
kinderbuero@univie.ac.at
www.univie.ac.at/kinder

Bundesverband der Österreichischen Elterninitiative

1160 Wien, Neulerchenfelderstraße 8/8
Tel.: +43 (0) 1/ 409 66 40
Fax: +43 (0) 1/ 409 66 41
boe@aon.at
www.kindergruppen.at

Verein Kinderdrehscheibe

1050 Wien, Wehrgasse 26
Tel.: +43 (0) 1/ 58 10 660 – 0
Fax: +43 (0) 1/ 58 10 660 – 19
office@kinderdrehscheibe.at
www.kinderdrehscheibe.at

Wiener Kinderfreunde

1080 Wien, Albertgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/ 40 125
Fax: +43 (0) 1/ 408 8600
kind-und-co@wien.kinderfreunde.at
<http://wien.kinderfreunde.at>

Tageselternzentrum

1160 Wien, Ottakringer Straße 217-221
Tel.: +43 (0) 1/ 386 71 91
office@efk.at
www.efk.at

Café Stein

190 Wien, Währinger Straße 6-8
Tel.: +43 (0) 1/ 319 72 41
Fax: +43 (0) 1/ 319 72 42 – 2
cafe-stein@cafe-stein.com
www.cafe-stein.com

Wien Extra – Spielbox

1080 Wien, Albertgasse 35/ II
Tel.: +43 (0) 1/ 4000 – 83424
spielebox@wienXtra.at
www.spielbox.at

Second Hand Humana

1230 Wien, Perfektastraße 83
 Tel.: +43 (0) 1/ 869 38 13
 Fax: +43 (0) 1/ 869 38 13 – 16
info@humana.at
www.humana.at

Sehr viele weitere Tipps findest du auch in den Falter-Druckwerken „null bis drei“ und „Kind in Wien“

frau.familie.senioren@magibk.at
www.innsbruck.at/ffs

DEZ Einkaufszentrum

6029 Innsbruck, Amraser-See-Straße 56a
 Tel.: +43 (0) 512/ 325 – 0
centermanagement@dez.at
www.dez.at

TIROL

Eltern-Kind-Zentrum Innsbruck

6020 Innsbruck, Amraserstraße 5
 Tel.: +43 (0) 512/ 581 997 – 0
info@ehiz-ibk.at
www.ekiz-ibk.at

Kinderzentrum des Österreichischen Roten Kreuzes, Integrationskindertageszentrum

6020 Innsbruck, Amraserstraße 80
 Tel.: +43 (0) 512/ 344 934 – 30
kindertageszentrum@t.roteskreuz.at

Spielothek der Kinderfreunde

6020 Innsbruck, Viaduktbogen 154
 Tel. & Fax: +43 (0) 512/ 583 616
spielothek@kinderfreunde-innsbruck.at
www.kinderfreunde-innsbruck.at

Familienfreundliche Stadt Innsbruck

Referat Frau-Familie-Senioren
 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18
 Tel.: +43 (0) 512/ 53 60 – 4204

Freizeitgestaltungsmöglichkeiten

Swarovski Kristallwelten

6112 Wattens, Kristallweltenstraße 1
 Tel.: +43 (0) 5224/ 510 80
 Fax: +43 (0) 5224/ 510 80 – 3831
swarovski-kristallwelten@swarovski.com
<http://kristallwelten.swarovski.com>

Alpenzoo Innsbruck

6020 Innsbruck, Weiherburggasse 37
 Tel.: +43 (0) 512/ 292 323
 Fax: +43 (0) 512/ 293 089
alpenzoo@tirol.com
www.alpenzoo.at

SALZBURG

Verzeichnis aller Kinderbetreuungseinrichtungen Salzburgs:

http://www.salzburg.gv.at/themen/bildungforschung/bildungsforschung-bildung-einstieg/kinderbetreuung/kinderbetreuung_verzeichnis.htm

Kinderbüro/ Salzburg

5020 Salzburg, Residenzplatz 9/ 3. Stock
 Tel.: +43 (0) 662/ 80 44 – 2524
kinderbuero@sbg.ac.at
unikinderguppe@aon.at
www.uni-salzburg.at/unikid

Bundesverband österreichischer Pflege-,**Adoptiv- und Tageseltern**

5020 Salzburg, Rudolf-Bibel-Straße 50
 Tel.: +43 (0) 662/ 44 911
 Fax: +43 (0) 662/ 44 911 – 61
beratung@kinderschutzzentrum.at
www.kinderschutzzentrum.at

Eltern-Kind-Zentrum der Erzdiözese

5061 Elsbethen, Raiffeisenstraße 2
 Tel.: +43 (0) 662/ 8047 – 7560
 Fax: +43 (0) 662/ 8047 – 7569
ekiz@bildung.kirchen.net
http://ekiz.kirchen.net

**AlleinerzieherInnentreffen im
Bildungshaus St. Virgil**

5026 Salzburg, Ernst-Grein-Straße 14
 Tel.: +43 (0) 662/ 659 01 514
office@virgil.at
www.virgil.at

„Krabbelstube“ Verein studierender Eltern

5020 Salzburg, Josef-Preis-Allee 16
 Tel.: +43 (0) 662/ 84 05 85

Second Hand „Bärli“

5020 Salzburg, Stiegelstraße 1
 Tel.: +43 (0) 662/ 831 509
www.baerli-salzburg.at

Spielothek Oberndorf bei Salzburg

5110 Oberndorf, Kolpingstraße 2
 Tel.: +43 (0) 6272/ 6769
bib.obdf@salzburg.at
www.biblio.at/partner/oberndorf_alt

KÄRNTEN**Eltern-Kind-Zentrum**

9020 Klagenfurt, Leutschacher Straße 36
 Tel.: +43 (0) 463/ 545 82
hallo@ekiz-klagenfurt.at
www.ekiz-klagenfurt.at

STEIERMARK**Unikid Graz**

8010 Graz, Harrachgasse 32, 8010 Graz
 Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 1064
unikid@uni-graz.at
www.uni-graz.at/unikid/

Eltern-Kind-Zentrum

8010 Graz, Bergmannngasse 10
 Tel.: +43 (0) 316/ 378 140
 Fax: +43 (0) 316/ 378 140 – 22
info@ekiz-graz.at
www.eki-graz.at

Projekt Alleinerziehende

8010 Graz, Carnerigasse 34
 Tel.: +43 (0) 316/ 8041
Birgit.posch@graz-seckau.at
www.graz-seckau.at/carneri

Second Hand „Bring und Kauf“

8020 Graz, Annenstraße 27
 Tel.: +43 (0) 316/ 77 40 24

Second Hand „Pepino“

8020 Graz, Annenstraße 53
 Tel.: +43 (0) 316/ 77 17 47
pepino@pepino.at
www.pepino.at

OBERÖSTERREICH**Kinderbüro Kunstuniversität Linz**

kuki-kiste
 4010 Linz, Hauptplatz 8
 Tel.: +43 (0) 732/7898-200
kuki.kiste@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/kukikiste

Kinderbüro Kepleruniversität

4040 Linz, Aubrunnenweg 7
 Tel.: +43 (0) 732/ 24 68 – 1268
kinderbuero@jku.at
www.jku.at/unikid

Nöbis Familiencafé

4020 Linz, Lederergasse 44
 Tel. & Fax: +43 (0) 732/ 776 554
familiencafe@aon.at
www.familiencafe.com

Eltern-Kind-Zentrum

4020 Linz, Figulystraße 30
 Tel.: +43 (0) 732/ 669 611
office@eltern-kind-zentrum.at
www.eltern-kind-zentrum.at

Familienzentrum Solarcity Pichling

4030 Linz, Heliosallee 84
 Tel.: +43 (0) 732/ 320 071
Familienzentrum.pichling@mag.linz.at

Second Hand „Lisas Tauschboutique“

4030 Linz, Simonystraße 27
 Tel.: +43 (0) 732/ 300 567

Second Hand „Kim&Marc“

4040 Linz, Rudolfstraße 29
 Tel.: +43 (0) 732/ 737 204

BURGENLAND**Mutterberatung – Erziehungsberatung Abteilung für Gesundheit und Jugendwohlfahrt beim Magistrat Eisenstadt**

Tel.: +43 (0) 2682/ 705 – 510
 Fax: +43 (0) 2682/ 705 – 545
Angelika.tuczay@bgld.gv.at

Carla Möbel & Textil**Second Hand-Shop der Caritas**

7000 Eisenstadt, Bründelfeldweg 75
 Tel. & Fax: +43 (0) 2682/ 660 38
caritasladen@eisenstadt.caritas.at

VORARLBERG**Eltern-Kind-Zentrum Bregenz**

6900 Bregenz, Laimgrubengasse 6
 Tel.: +43 (0) 5574/ 629 82

Eltern-Kind-Zentrum Dornbirn

6850 Dornbirn, Höchsterstraße 30
 Tel.: +43 (0) 5572/ 303 65 20
 oder +43 (0) 676/ 833 064 305
elternkind.zentrum@dornbirn.at

Eltern-Kind-Zentrum Feldkirch

6800 Feldkirch, Fidelisstraße 2/3
 Tel. & Fax: +43 (0) 5522/ 778 42

Vorarlberger Familienverband

6900 Bregenz, Bergmannstraße 14
 Tel.: +43 (0) 5574/ 47 671
 Fax: +43 (0) 5574/ 47 671 – 5
info@vlbg.familie.at
www.familie.or.at

Café, Restaurant Leutbühel

6900 Bregenz, Römerstraße 2
 Tel.: +43 (0) 5574/ 42 612
 Fax: +43 (0) 5574/ 42 612 – 12

cafe@leutbuehel.at
www.leutbuehel.at

Second Hand "Pinoccio"

6890 Lustenau, Rheindorferstraße 17
 Tel.: +43 (0) 5577/ 88 035
office@pinoccio.at
www.pinoccio.at

Spielboden

6850 Dornbirn, Färbergasse 15
 Tel.: +43 (0) 5572/ 219 33
spielboden@speilboden.at
www.spielboden.at

SONSTIGE ADRESSEN**Österreichische Gesellschaft****„Rettet das Kind“**

Familien in besonderen Notlagen, die von einer Sozialarbeiterin/ einem Sozialarbeiter betreut werden, können hier finanzielle Soforthilfe erhalten.

1150 Wien, Pouthongasse 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 982 62 16
 Fax: +43 (0) 1/ 982 62 16 – 17
office@rettet-das-kind.at
www.rettet-das-kind.at

Wiener Kinderfreunde Familienberatung

1080 Wien, Albertgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/ 401 25
Fax: +43 (0) 1/ 408 86 00
kind-und-co@wien-kinderfreunde.at
www.kinderfreunde.at

Verein Rat und Hilfe

1050 Wien, Arbeitergasse 28/2
Tel.: +43 (0) 1/ 54 54 572
Fax: +43 (0) 1/ 54 54 572 – 55
verein@rat-hilfe.at
www.rat-hilfe.at

Sozialruf Wien: +43 (0) 1/ 533 77 77

Information, Beratung und Hilfe in vielen Lebensfragen, wie zum Beispiel Pflege und Betreuung, PartnerInnenschaft und Familie, Lebensunterhalt und Wohnen. Täglich von 8 bis 20 Uhr (auch Samstag, Sonn- und Feiertag).

MAG ELF- Jugend und Familie, Servicestelle:

+43 (0) 1/ 4000 – 80 11

Auskünfte, Beratung, Hilfestellung durch SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. Über diese Stelle kann man auch Informationsbroschüren zu allgemeinen Erziehungsfragen anfordern. Einige Beispiele: „Hilfe- mein Kind schreit so viel“, „Kampf um den Topf- Sauberkeitserziehung“ etc. Es werden Therapieplätze oder längerfristige Beratung vermittelt. Außerdem ist die Servicestelle ein Knotenpunkt für alle erdenklichen Informationen.

1030 Wien, Rüdengasse 11
service@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at/menschen/magelf/

Institut für Tiefenpsychologie

Diagnostisches Erstgespräch. Wenn Therapieplätze frei sind, kann in diesem Institut auf Kosten der Krankenkassen eine tiefenpsychologische Therapie (Freud, Adler, Gruppenpsychoanalyse etc.) in Anspruch genommen werden. Wenn kein Platz frei ist, wird weiter vermittelt. Diese Therapien kosten dann Geld. Jedoch lässt sich über die Krankenkassen eine Ermäßigung erreichen.

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH- Sozialreferate

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9 / 4.Stock
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80 - 52
sozial@oeh.ac.at

oder +43 (0)1/ 58801 – 49502
Fax: +43 (0) 1/ 586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat

Tel. : +43 (0) 1/ 58801 – 49510
Fax : +43 (0) 1/ 586 91 54
sozial@htu.at
www.htu.at/soziales

Universitäten

Die Links sind nach Städten geordnet. Es sind immer zuerst die Homepages der Uni angegeben, dann folgen die der ÖH-Universitätsvertretungen.

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 19 553
oder +43 (0) 1/ 4277 – 19 554
Fax: +43 (0) 1/ 4277 – 9195
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

10 40 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/ 58801 – 0
Fax: +43 (0)1/ 58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/ 58801 – 49501

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel. : +43 (0) 1/ 31336 – 0
Fax: +43 (0) 1/ 31336 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wie, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/ 31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/ 31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 31336 – 5400
soziales@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at/soziales

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor Mendel Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 2000
<http://oeh.boku.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 2004
Oder Tel.: +43 (0) 1/ 36006 – 2090
sozial@oehboku.at

Universität für Angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2
 Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 0
pr@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2
 Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270
 Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
oeh_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oeh

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270
 Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
oeh_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oeh/referate

Akademie der Bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 1818
 Fax: +43 (0) 1/ 58816 – 1898
www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 3300
oeh@akbild.ac.at
http://pages.akbild.ac.at/oeh

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 3301
oehsozialreferat@akbild.ac.at

**Universität für Musik
und Darstellende Kunst Wien**

1030 Wien, Anton von Webern Platz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 71155 – 199
www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton von Webern Platz
 Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 8901
 Fax: +43 (0) 1/ 71155 – 8999
www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 8910
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 250 77 – 1090
www.vu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1210 Wien, Veterinärplatz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 1700
 Fax: +43 (0) 1/ 250 77 – 1790
http://hvu.vu-wien.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 1710
sozial@hvu-wien.ac.at
www.hvu.vu-wien.ac.at/referate/sozialreferat

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
 Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 40160 910 – 000
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
 Leitstelle 6M, NAKH
 Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 71000
uv@uv-medizin.at
www.uv-medizin.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 71302
sozialreferat@uv-medizin.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
 Tel.: +43 (0) 732/ 2468 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 2468 – 8822
www.uni-linz.ac.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Altenbergstraße 69
 Tel.: +43 (0) 732/ 2468 – 8535
 oder +43 (0) 732/ 2468 – 1122
 Fax: +43 (0) 732/ 2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
www.oeh.uni-linz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/ 24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at
http://sozial.oeh.jku.at

**Universität für künstlerische
und industrielle Gestaltung Linz**

4010 Linz, Hauptplatz 8
 Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 783 508
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
 Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 320
 oder +43 (0) 732/ 7898 – 321
 Fax: +43 (0) 732/ 73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 321
oeh.office@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3
 Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 380 – 9140
www.kfunigraz.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a
 Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 2900
http://oehweb.uni-graz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 2955
sozref@oeh.uni-graz.at
*http://oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/referate/
sozialreferat*

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
 Tel.: +43 (0) 316/ 873 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 6562
info@tugraz.at
www.tugraz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
 Te.: +43 (0) 316/ 873 – 5111
 oder +43 (0) 316/ 873 – 5101
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 5115
info@htu.tugraz.at
http://htu.tugraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 873 – 5111
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 5115
soziales@htu.tugraz.at

**Universität für Musik
und Darstellende Kunst Graz**

8010 Graz, Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21 (Zi. E. 10)
Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 1600
oder +43 (0) 316/ 389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/ 389 – 1601
oeht@kug.ac.at
<http://oeht.kug.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 1600
oder +43 (0) 316/ 389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/ 389 – 1601
oeht@kug.ac.at
<http://oeht.kug.ac.at/soziales>

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4
Tel.: +43 (0) 316/ 385 – 0
rektor@meduni-graz.at
www.meduni-graz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/ 385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/ 385 – 73089
oeht.sekretariat@meduni-graz.at
<http://oeht.meduni-graz.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 664/ 84 38 335
Fax: +43 (0) 316/ 385 – 73089
oeht.sozial@meduni-graz.at
<http://oeht.meduni-graz.at/wer-wir-sind/referate/sozialpolitik>

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/ 402 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 402 – 7702
office@unileoben.ac.at
www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/ 45 272 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 45 272 – 45
<http://oeht.unileoben.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 3842/ 45 272 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 45 272 – 45
soa@oeht.unileoben.ac.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 9200
Fax: +43 (0) 463/ 2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/ 2700 – 8899
vorsitz@oeht-klagenfurt.at
www.oeht-klagenfurt.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 8800
soziales@oeht-klagenfurt.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretung

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-8
Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/ 8044 – 214
studium@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5010 Salzburg, Kaigasse 28-30
Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 6000
<http://oeh-salzburg.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 6001
sekretariat@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/ 6198 – 3033
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 4900
oder +43 (0) 662/ 6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/ 6198 – 4909
oeh-sekr@moz.ac.at
<http://oeh.moz.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 4910
soziales.oeh@moz.ac.at

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 4905
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 4905
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck,
Christoph-Probst-Platz Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/ 9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel. + Fax: +43 (0) 512/ 9003 – 70670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/ 9003 - 70670
Fax: +43 (0) 512/ 9003 - 73670
sozref@i-med.ac.at

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/ 601 18 – 2003
rektorin@phvienna.at
www.phvienna.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/ 601 18 – 4000
oder +43 (0) 1/ 601 18 – 4100
oeh@phwien.ac.at
<http://pabw.dachverband-stuv.ac.at>

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67
 Tel.: +43 (0) 2252/ 885 72
 Fax: +43 (0) 2252/ 885 72 – 180
office@ph-noe.ac.at
www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
 Tel.: +43 (0) 732/ 7470 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 7470 – 3090
office@ph-ooe.at
www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/ 847 888 310
stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
 Tel.: +43 (0) 316/ 8067 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 8067 – 3199
office@phst.at
www.ph-stmk.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/ 675 939
oeH@phgraz.at
oeH@bpa-graz.at
<http://oeH.phgraz.at>

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
 Tel.: +43 (0) 512/ 599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung

studentenvertretung@tsn.at
bpastudent@aon.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
 Tel.: +43 (0) 662/ 6388 – 0
 Fax: +43 (0) 662/ 6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 662/ 6388 – 1057

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
 Tel.: +43 (0) 463/ 508 508
 Fax: +43 (0) 463/ 508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 463/ 508 508 – 824
oeH@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37
 Tel.: +43 (0) 5522/ 311 99
office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung

stv.ph-feldkirch@gmx.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 877 22 66 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 877 23 61
sekretariat@agrariumweltpaedagogik.ac.at
www.agrariumweltpaedagogik.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien, Singerstraße 7/4
 Tel.: +43 (0) 1/ 515 52 – 3084
 oder +43 (0) 676/ 30 93 898
office@kphvie.at
www.kphvie.at

Studierendenvertretung

stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at
<http://stuv.kphvie.at>

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz, Georgigasse 85-89
 Tel.: +43 (0) 316/ 581 670 – 22
office@kphgraz.at
<http://kphgraz.at>

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/ 581 670 – 78
www.pze.at/stv

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
 Tel.: +43 (0) 732/ 77 26 66
 Fax: +43 (0) 732/ 79 73 06
office@ph-linz.at
www.phdl.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 732/ 77 26 66 – 4314
 Fax: +43 (0) 732/ 79 73 06
studienervice@ph-linz.at

**Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein
(in Stams)**

6020 Innsbruck, Rennweg 12
 Tel.: +43 (0) 512/ 561 763 – 10
 oder +43 (0) 676/ 87 305 603

Fax: +43 (0) 512/ 561 763 – 20
info@kph-es.at
www.kph-es.at

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1
 Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0
 Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1
office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion

1070 Wien, Neustiftgasse 117
 Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41
 Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43
irpa@chello.at
www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung

irpa@oeh.ac.at

**Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30
 Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229
 Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209
kphe@kath-kirche-kaernten.at
www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung

Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Fachhochschulen

Privater Studiengang für das Lehramt für Jüdische Religion an Pflichtschule

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson Platz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12
 Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fax: +43 (0) 50/ 2211 – 1099
www.fh-salzburg.ac.at

Fachhochschule St. Pölten GmbH

3100 St. Pölten,
 Matthias Corvinus-Straße 15
 Tel.: +43 (0) 2742/ 313 228
office@fhstp.ac.at
www.fh-stpoelten.ac.at

Fachhochschulen

Bundesministerium für Landesverteidigung

1090 Wien, Roßauer Lände 1
 Tel.: +43 (0) 1/5200 – 24727
www.bmlv.gv.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
 Tel.: +43 (0) 5572/ 792 – 0
 Fax: +43 (0) 5572/ 792 – 9500
info@fvh.at
www.fhv.at

CAMPUS 02 – Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

8021 Graz, Körblergasse 126
 Tel.: +43 (0) 316 – 6002
info@campus02.at
www.campus02.at

Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH

2700 Wr. Neustadt,
 Johannes Gutenberg-Straße 3
 Tel.: +43 (0) 2622/ 89 084 – 0
office@fhwn.ac.at
www.fhwn.ac.at

Fachhochschule Technikum Kärnten

9701 Spittal a. d. Drau, Villacher Straße 1
 Tel.: +43 (0) 4762/ 90500 – 0
 Fax: +43 (0) 4762/ 90500 – 9910
www.fh-kaernten.at

Ferdinand Porsche Fern FH- Studiengänge GmbH

1040 Wien, Lothringerstraße 4-8
 Tel.: +43 (0) 1/ 505 47 76
office@fernfh.at
www.fernfh.at

Fachhochschule des bfi Wien GmbH

1020 Wien, Wohlmutstraße 22
 Tel.: +43 (0) 1/ 720 12 86 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 720 12 86 – 19
info@fh-vie.ac.at
www.fh-vie.ac.at

Fachhochschule Campus Wien

1100 Wien, Daumegasse 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 606 68 77 – 109
 Fax: +43 (0) 1/ 606 68 77 – 109
office@fh-campuswien.ac.at
www.fh-campuswien.ac.at

Fachhochschule Salzburg GmbH

5412 Puch, Urstein Süd 1
 Tel.: +43 (0) 50/ 2211 – 0

FH JOANNEUM GmbH

8020 Graz, Alte Poststraße 149
 Tel.: +43 (0) 316/ 5453 – 8800
info@fh-joanneum.at
www.fh-joanneum.at

FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH

6330 Kufstein, Andreas Hofer Straße 7
 Tel.: +43 (0) 5372/ 718 19
 Fax: +43 (0) 5372/ 718 19 – 104
info@fh-kufstein.ac.at
www.fh-kufstein.ac.at

FH OÖ Studienbetriebs GmbH

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/ 3
 Tel.: +43 (0) 7242/ 44 808
 Fax: +43 (0) 7242/ 44 808 – 77
info@fh-ooe.at
www.fh-ooe.at

Fachhochschule Technikum Wien

1200 Wien, Höchstädtplatz 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 588 39
info@technikum-wien.at
www.technikum-wien.at

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH

6020 Innsbruck, Innrain 98
 Tel.: +43 (0) 50/ 8648 – 4700
 Fax: +43 (0) 50/ 8648 – 67 4700
www.fhg-tirol.ac.at

FHWien – Studiengänge der WKÖ Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
 Tel.: +43 (0) 1/ 476 77
 Fax: +43 (0) 1/ 476 77 – 5745
service-center@fh-wien.ac.at
www.fh-wien.ac.at

Fachhochschulstudiengänge**Burgenland GmbH**

7000 Eisenstadt, Campus 1
 Tel.: +43 (0) 5/ 90 10 609 – 0
 Fax: +43 (0) 5/ 90 10 609 – 15
office@fh-burgenland.at
www.fh-burgenland.at

IMC Fachhochschule Krems GmbH

3500 Krems a. d. Donau, Piaristengasse 1
 Tel.: +43 (0) 2732/ 802 – 0
 Fax: +43 (0) 2732/ 802 – 4
office@fh-krems.ac.at
www.fh-krems.ac.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18-20
 Tel.: +43 (0) 1/ 369 18 18
office@lbs.ac.at
www.lbs.ac.at

MCI – Management Center Innsbruck

Internationale Fachhochschulgesellschaft GmbH
 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
 Tel.: +43 (0) 512/ 2070
office@mci.edu
www.mci.edu

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Taubstummeng. 7-9, 1040 Wien

Koordination:

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Marion Böck, Elisabeth Wasserl, Fatemeh Alizadeh, Mag. Stephan Zuser
Referat für Sozialpolitik

Fotos:

Cover: © Andre Müller / aboutpixel.de, Kern: alle Bilder aus aboutpixel.de

Layout:

Lukas Leitner

Herstellung:

Klampfer, St. Ruprecht/Raab

Erscheinungsort und -datum:

Wien, Verlagspostamt 1040 Wien/ März 2009

Lizenzbestimmungen: Creative Commons

Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und Bearbeitungen des Werkes anfertigen. Zu den folgenden Bedingungen: Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/der Autorin bzw. Rechteinhabers/Rechteinhaberin der von ihm festgelegten Weise nennen. Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Weitere Infos zum Lizenzvertrag unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

Redaktions- und Verlagsanschrift:

1040 Wien, Taubstummengasse. 7-9
oeht@oeh.ac.at

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Jänner 2009 wider. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.